



Abwägungsprotokoll

Bebauungsplan „Windpark Kostebrau 1 – Hochkippe Klettwitz“ der Stadt Lauchhammer

Abwägungsprotokoll Bebauungsplan „Windpark Kostebrau 1 – Hochkippe Klettwitz“ der Stadt Lauchhammer

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer am 27.02.2019

über die während der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zum Entwurf des o.g. Bebauungsplans.

Mit Schreiben vom 11.01.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB unter Fristsetzung bis zum 17.02.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans aufgefordert. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 05.01.2017 bis einschließlich 02.02.2017 statt. Nachstehende Anregungen gingen während der Beteiligungsfrist ein. Das beauftragte Büro Knoblich hat gemeinsam mit der Verwaltung folgendes Abwägungsprotokoll ausgearbeitet.

Inhalt

- Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 11.01.2017 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden
- Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben
- Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden
- Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit
- Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 11.01.2017 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang	Geschäftszeichen
1	GASCADE Gastransport GmbH	20.01.2017	GNL/2017.00306
2	Gemeinde Schipkau	25.01.2017	61.27.01
3	Amt Ruhland	23.01.2017	-
4	Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst	23.01.2017	KMBD 1.24, Reg/RPL-Nr.: 201702010000
5	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.	26.01.2017	-
6	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	27.01.2017	74.21.43-18-469
7	Stadt Finsterwalde	31.01.2017	-
8	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien-Region Ost Eigentumsmanagement	31.01.2017	FS.R-O-L/A/ Pö TÖB-BLN-17-5491
9	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co KG	01.02.2017	2017-000891_P
10	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum	01.02.2017	GV 2016:8a
11	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	01.02.2017	8e/ec
12	Stadt Schwarzheide	06.02.2017	-
13	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	08.02.2017	V51146/17 VS-R-B-H
14	GDMcom GmbH	08.02.2017	GEN/Hi 01210/16/00
15	Wasserverband Lausitz Betriebsführung GmbH	09.02.2017	Reg.-Nr.: WAL 2017/039
16	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	06.02.2017	21-0000/A5/V68
17	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Referat 23 – Bodenordnung	07.02.2017	4-66-2000-16-0002
18	Deutsche Telekom Technik GmbH	06.02.2017	w000000667958050
19	Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz	18.01.2017	V/5.2-1606 (1.Erg.)
20	Amt Schradenland	30.01.2017	2017/003

Anlage zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer Nr.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang	Geschäftszeichen
21	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	10.02.2017	-
22	Landesbetrieb Forst Brandenburg – Landeswaldoberförsterei Doberlug	13.02.2017	LFB-64/2017
23	Landesbetrieb Straßenwesen	14.02.2017	431a.4
24	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- und Verwaltungsgesellschaft	27.02.2017	EL-040-2017
25	Landkreis Oberspreewald-Lausitz	16.02.2017	Az nicht auf STN
26	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	24.02.2017	Reg.Nr.: GL4-0080/2016
27	Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft	-	-
28	Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 2	24.02.2017	LfU_TÖB- 3700/487+16#47364/2017
29	Landesbetrieb Forst, untere Forstbehörde, Oberförsterei Senftenberg	22.02.2017	Az.: I72-61
30	Amt Ortrand für die Gemeinden Tettau und Frauendorf	-	-
31	Amt „Kleine Elster“ Massen	-	-
32	Amtsverwaltung Plessa mit den Gemeinden Plessa, Schraden, Hohenleipisch, Gorden und Staupitz	-	-
33	Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“	-	-
34	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Praktische Denkmalpflege	-	-
35	Industrie- und Handelskammer Südbrandenburg	-	-

Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange
29	Amt Ortrand für die Gemeinden Tettau und Frauendorf
30	Amt „Kleine Elster“ Massen
31	Amtsverwaltung Plessa mit den Gemeinden Plessa, Schraden, Hohenleipisch, Gorden und Staupitz
32	Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“
33	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Praktische Denkmalpflege
34	Industrie- und Handelskammer Südbrandenburg

Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr.	Einwender	Posteingang
1	Öff1	13.02.2017

Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

TöB Nr.	TöB Name	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1	GASCADE Gas-transport GmbH 19.01.2017	1.1	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & CO KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de steht Ihnen das kostenfreie Online-Portal BIL für die Leitungsauskunft zur Verfügung. Dort werden Ihre Anfragen automatisch auf Betroffenheit geprüft. SO erfahren Sie umgehend, welche BIL Teilnehmer von Ihrer Anfrage betroffen sind und welche Teilnehmer mit ihren Leitungen nicht im Anfragenbereich liegen Weitere Informationen zum BIL-Portal erhalten Sie ebenfalls unter http://bil-leitungsauskunft.de. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Weitere betroffene Leitungsbetreiber wurden im Rahmen der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

TöB Nr.	TöB Name	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
4	Zentraldienst der Polizei Brand- burg, Kampfmittel- beseitigungsdienst 23.01.2017	4.1	zur Beplanung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
		4.2	Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitions- freigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.	Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird unter Kapitel 7 „Hinweise“ in die Begründung aufgenom- men.
		4.3	Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

TöB Nr.	TöB Name	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
6	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe 27.01.2017	6.1	Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 12. Februar bzw. 23. März 2016 eine Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen und Hinweise zum Bergrecht, zum Altbergbau und zur Grundwasserbeeinflussung aus den Stellungnahmen des LBGR vom 12.02.2016 und 23.03.2016 zum Vorentwurf wurden im Planverfahren entsprechend berücksichtigt.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
7	Stadt Finsterwalde 30.01.2017	7.1	Mit Schreiben vom 08.02.2016 haben wir darauf hingewiesen, dass die Stadt Finsterwalde Untersuchungsbedarf zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Planungen am Bergheider See und der Planungen des Naturparadieses Grünhaus sieht. Das zum Landschaftsbild vorliegende Gutachten betrachtet ausschließlich umliegende Ortschaften und stammt zudem bereits aus dem Frühjahr 2015, so dass es nicht möglich war, die erst im Jahr 2016 gegebenen Hinweise der Stadt Finsterwalde dort einfließen zu lassen. Die in der Begründung enthaltene Feststellung, dass von den beiden Vorhaben aus gesehen das Landschaftsbild durch die Planung kaum bis gar nicht beeinträchtigt ist, ist daher bisher nicht belegt und bedarf einer weiteren Untersetzung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Ein weitergehender Untersuchungsbedarf zu den Auswirkungen des Vorhabens sowohl auf den Bergheider See als auch auf das Naturparadies Grünhaus wird nicht gesehen. Die Untersuchungen zur Auswirkung auf das Landschaftsbild wurden in Abstimmung mit den Fachbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im erforderlichen Untersuchungsradius durchgeführt. Die dazu durchgeführten Untersuchungen und deren Ergebnisse waren Bestandteil der im Beteiligungsverfahren ausgelegten Unterlagen. Beide Gebiete befinden sich jeweils über 6 Kilometer von den beiden im Geltungsbereich geplanten WEA entfernt. Der Geltungsbereich befindet sich in einem bestehenden Windpark mit etwa 50 bestehenden und weiteren, bereits genehmigten WEA. Eine zusätzliche optische Beeinträchtigung, zum Beispiel der Abraumförderbrücke am Bergheider See, ist nicht zu erwarten. Die Entfernung zum Geltungsbereich beträgt etwa 9 Kilometer. Zwischen der Förderbrücke und den geplanten 2 WEA im Geltungsbereich befinden sich bereits zahlreiche WEA, die zum Teil deutlich näher an der Förderbrücke liegen. Von einer zusätzlichen Beeinträchtigung kann schon aufgrund der Anzahl der geplanten WEA im Geltungsbereich im Vergleich zur Gesamtanzahl der umgebenden WEA nicht ausgegangen werden. Zudem steht die Förderbrücke als technisches Denkmal für eine ausgeräumte und technisch überprägte Tagebaulandschaft und eine gesellschaftlich überholte Form der Energiegewinnung. Die umliegenden Windparks symbolisieren aktuell die Zukunft der Energiegewinnung, haben damit einen direkten Bezug zum Denkmal und erhöhen dessen Erlebniswert für den Menschen. Zusätzliche optische Beeinträchtigungen des Naturparadieses sind ebenfalls nicht zu erwarten, da sich beide geplanten WEA inmitten von bereits bestehenden Anlagen befinden und die vom Naturparadies aus wahrgenommene Windparkkulisse nicht vergrößert wird.

TöB Nr.	TöB Name	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
10	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenk- malpflege/ Archäo- logisches Landes- museum 30.01.2017	10.1	auf Seite 12 des Begründungstextes zum B-Plan sind die denk- malpflegerischen Belange vollständig dargestellt. Wir haben da- her keine weiteren Hinweise zum laufenden Verfahren.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
		10.2	Hinweis: Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Boden- denkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenk- malpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

TöB Nr.	TöB Name	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
17	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Referat 23 – Bodenordnung 06.02.2017	17.1	mit Schreiben vom 11.01.2017 haben Sie das o. g. Vorhaben angezeigt, zu welchem hiermit zuständigkeitshalber die Stellungnahme ergeht. Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Dienstsitz Luckau, eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zur geplanten Maßnahme Stellung genommen.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
		17.2	Bezugnehmend auf Ihre erneute Beteiligung zu o. a. Planungsabsicht teile ich Ihnen mit, dass die Stellungnahme vom 29.01.2016 weiterhin ihre Gültigkeit behält.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß angeführter Stellungnahme befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens 6005L Kostebrau. Der Hinweis ist im Kapitel 3.8 „Eigentumsverhältnisse“ bereits Bestandteil der Begründung. Er wird dahingehend aktualisiert, dass neben einer zeitweiligen Einschränkung des Eigentums für Nutzungsänderungen eine Zustimmung der Fachbehörde einzuholen ist. Ein gleichlautender Hinweis wird unter Punkt 9 „Hinweise“ in die Planzeichnung aufgenommen. Eine Zustimmung für die gemäß Bebauungsplan vorgesehene Nutzungsänderung wird vor dem Inkrafttreten des Bebauungsplans bei der zuständigen Fachbehörde eingeholt.
		17.3	Die Flurbereinigungsbehörde ist über den Planungsstand laufend zu halten.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
21	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände 10.02.2017	21.1	Die im Landesbüro vertretenen Naturschutzverbände Brandenburgs und die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe haben im Juni 2016 zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung von zwölf Windkraftanlagen im Windpark Klettwitz/Kostebräu – Erweiterung Südbereich II Stellung genommen. Da sich der Geltungsbereich des B-Plans „Kostebräu 1“ im Wesentlichen als Teilfläche von Südbereich II darstellt, verweisen wir auf die vorgenannte Stellungnahme zu Südbereich II (siehe Anlage 1), die sich auf die Unterlagen bezieht, die auch im hier gegenständlichen Verfahren vorgelegt wurden. Die Stellungnahme in Anlage 1 soll damit im hier gegenständlichen Verfahren sinngemäß Berücksichtigung finden.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Belange aus der angeführten Stellungnahme (Anlage 1) werden im Rahmen der hier gegenständlichen Abwägung nachfolgend ab der Ifd. Nr. 21.2 behandelt.
			Belange des NABU Landesverbandes Brandenburg e.V. (NABU LV) und der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe (NABU-Stiftung) aus der Stellungnahme zum Antrag auf Genehmigung von zwölf WEA im Windpark Klettwitz/Kostebräu (Bekanntmachung des LfU vom 10.05.2016) vom 28.06.2016:	

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		21.2	<u>2. Die Belange von NABU LV und NABU-Stiftung</u> Die Belange von NABU LV und NABU-Stiftung resultieren insbesondere aus der Lage des Vorhabensgebietes zur Lage des SPA „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421, Gebietsteil Grünhaus, im Folgenden kurz „SPA“) bzw. zu den stiftungseigenen Flächen („Naturparadies Grünhaus“), die sich zu großen Teilen mit der Lage des SPA - Gebietsteil Grünhaus – decken. Die kürzeste Entfernung zwischen SPA und Vorhabensgebiet Südbereich II beträgt ca. 3,2 km. Die Betroffenheit der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe ergibt sich aus ihrer Rolle als Flächenbesitzer und Betreuer von Naturschutzflächen in der Nachbarschaft der vorhandenen und geplanten Windparks. In der Karte 1 im Anhang ist dazu der aktuelle Besitzstand der NABU-Stiftung als dunkelblaue Grenzlinie eingezeichnet. Die betreffenden Flächen im Umfang von ca. 1930 Hektar hat die NABU-Stiftung in den laufenden Bodenordnungsverfahren Kleinleipisch und Kostebrau in den Jahren 2003 bis 2006 von der LMBV erworben, um sie nach Abschluss dieser Verfahren mit einigen Änderungen gegenüber dem jetzigen Grenzverlauf ins Eigentum zu übernehmen. Da die Verfahren noch nicht beendet sind, steht die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe noch nicht als Eigentümer im Grundbuch. An dem Tatbestand der nachbarschaftlichen Betroffenheit werden die abzusehenden Grenzänderungen aller Voraussicht nach nichts Wesentliches ändern. Die voraussichtlich größte Änderung gegenüber dem aktuellen Besitzstand wird derzeit für den Nordrandschlauch (in der Karte „NRS“) vorbereitet, und zwar als Flächentausch mit dem Land Brandenburg/Landesforstbetrieb, der in Karte 1 mit den beiden Sternen angedeutet wird und in Karte 2 im Anhang im Einzelnen dargestellt ist.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		21.3	<u>3. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des SPA bzw. der Stiftungsflächen</u> Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des SPA bzw. der Stiftungsflächen ergeben sich insbesondere aus den Auswirkungen auf die Vogelwelt. Daraus entstehen auch Nachteile und eigentumsrechtliche Beeinträchtigungen der NABU-Stiftung, die ihre Flächen allein aus Gründen des Naturschutzes erworben hat. Es ist zu befürchten, dass sich der jahrelange Einsatz von Arbeit und Geldmitteln in das Projekt „Naturparadies Grünhaus“ als Fehlinvestition erweist, wenn der naturschutzfachliche Wert durch weitere WEA gemindert wird. Weiterhin ist zu befürchten, dass sich Besucher und Förderer des Naturparadies Grünhaus in Zukunft von dem Projekt abwenden und dass das Ansehen des Projektes „Naturparadies Grünhaus“ und der NABU-Stiftung insgesamt in der Öffentlichkeit Schaden nehmen, wenn der naturschutzfachliche Wert des Gebietes durch weitere WEA gemindert wird.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Gemäß FFH-Vorprüfung (Gicon 2016) kann eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile für die drei FFH-Gebiete „Grünhaus“, „Kleine Elster und Niederungsbereiche“ und „Westmarkscheide-Mariensumpf“ bereits auf der Ebene der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden. Für das SPA „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ können Beeinträchtigungen des Gebietes nicht von vorn herein ausgeschlossen werden, weshalb hier eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt wurde. Nach Auswertung von Gutachten zum Brut-, Rast- und Zugvogelvorkommen im Geltungsbereich und dem Verhalten der Tiere in der Rastsaison, können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile ebenfalls ausgeschlossen werden (Gicon 2016). Eine eigentumsrechtliche Beeinträchtigung wird aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich nicht gesehen, zumal in geringerem Abstand zu diesen Flächen bereits Windkraftanlagen (WP Sallgast und WP Kostebrau) stehen und betrieben werden. Die bestehenden WEA wirken unmittelbarer auf die Stiftungsflächen. Es wird darauf verwiesen, dass die besagten Windparks bereits vor dem Erwerb der Flächen betrieben wurden (2003 bzw. 2000). Die Stiftungsflächen erfüllen auch mit Realisierung des Vorhabens auf der Hochkippe Klettwitz einen naturschutzfachlichen Zweck.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		21.4	<u>4. Zu den ausgelegten Unterlagen</u> U.a. folgende Unterlagen entsprechen praktisch unverändert den ausgelegten Unterlagen zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen im Windpark Klettwitz/Kostebrau Südbereich 1 in 01998 Schipkau OT Schipkau, Bekanntmachung des LUGV vom 30. Juni 2015“: Kap. 13.1 mit Anhang 13.01: FFH-Vorprüfung sowie FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 20.03.2015, Anhang 13.04: WEA und Zug-/Rastvögel in der Bergbaufolgelandschaft Lauchhammer 1- Historie und Prognose vom 01.07.2013, Anhang 13.06: Erfassung der Brutvögel 2012 vom 20.11.2012, Anhang 13.07: Naturschutzfachliches Gutachten zur Empfindlichkeit rastender Kraniche und nordischer Gänse gegenüber den Wirkungen von Windenergieanlagen des Windparks Klettwitz, Gemeinde Schipkau OT Klettwitz, Brandenburg (Juni 2013), Anhang 13.08: Erfassung der Zug- Rastvögel 2012/ 2013 vom 20.05.2013, Kapitel 14 mit Anhang 14.01 Umweltverträglichkeitsstudie und Anhang 14.02, Allgemeinverständliche Zusammenfassung der UVS, Stand 25.03.2015. NABU-Stiftung und NABU LV haben zu diesen Unterlagen im Rahmen der Auslegung und Erörterung für den Südbereich 1 bereits umfänglich Stellung genommen. Die Stellungnahme von NABU-Stiftung und NABU LV sowie das Protokoll der Erörterung sind nicht Teil der Unterlagen des hier gegenständigen Verfahrens „Erweiterung Südbereich II“. Dies schätzen wir als Verfahrensfehler ein. Die Stellungnahmen liegen der verfahrensleitenden Behörde jedoch vor (siehe auch Anhang 3) und sollen an dieser Stelle nicht wiederholt werden. NABU-Stiftung und NABU LV weisen an dieser Stelle jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sie ihre Gültigkeit auch in Bezug auf das hier gegenständliche Verfahren behalten sollen, sofern sich im Folgenden nichts anderes ergibt.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Der Einwand betrifft nicht das hier gegenständliche Bebauungsverfahren, sondern bezieht sich auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Welche Unterlagen bzw. Stellungnahmen Bestandteil der Verfahrensunterlagen sind, liegt in der Verantwortung der zuständigen Genehmigungsbehörde.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		21.5	<u>5. Zu den Unterlagen gemäß Nachforderung zum Antrag auf Genehmigung Windpark Klettwitz Bauabschnitt 2.2 - Süderweiterung II mit 12 WEA</u> In Anhang 13.09 der vom Vorhabensträger eingereichten Unterlagen heißt es unter Ziff. 1 Aufgabenstellung: "Gemäß der im Ergebnis des Erörterungstermins vom 30. September 2015 gestellten Nachforderung des Referates NI des LUGV, jetzt LfU, vom 14. Dezember 2015 und dem 11. Februar 2016 waren im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren für den Windpark Klettwitz, Bauabschnitt 2.1 - Süderweiterung 1 mit 5 WEA, zur abschließenden naturschutzfachlichen Beurteilung folgende Untersuchungen nachzureichen, die auch das Vorhabengebiet des Windpark Klettwitz, Bauabschnitt 2.2 - Süderweiterung II mit 12 WEA gelten:	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
		21.6	a) Zug- und Rastvögel: Nordische Gänse und Kraniche Es bestehen Austauschbeziehungen zwischen dem Gewässerkomplex Bergheider See, Schwarze Keute, Innenkippe Nord und der Seenlandschaft um Senftenberg. Aufgrund der Lage der Windparkerweiterungen im direkten Flugweg zwischen diesen Gewässern sollen gezielte Untersuchungen zum Flugverhalten der Gänse/ Kraniche sowie eine Analyse der Äsungsflächen und deren Wandel unter den sich verändernden agrarwirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfolgen. Auch die zunehmende Verriegelungswirkung durch die Errichtung der BA 2.1 und 2.2 und eine daraus resultierende, eventuell zunehmende bzw. primäre Nutzung des Flugkorridors zwischen Nord- und Südfeld soll in diesem Zusammenhang näher betrachtet werden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die geforderten Untersuchungen wurden einmal im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (Gicon 2016) durchgeführt, Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile können ausgeschlossen werden. Des Weiteren wurde eine Untersuchung zur Gänse- und Kranichrast in der Rastregion 21 „Tagebauseen um Senftenberg und Lauchhammer“ durchgeführt. (IfaÖ 2016) Diese untersuchte die Austauschbeziehungen zwischen den einzelnen Gewässern und die Verteilung der genutzten Nahrungsflächen in Bezug zu den Gewässern. Es wurde festgestellt, dass durch die geplanten WEA eine Beeinflussung der Rastgewässer und der Austauschbeziehungen zwischen den Gewässern und den Nahrungsflächen nicht zu erwarten ist.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		21.7	b) Raumnutzung Greifvögel Es wurde eine Raumnutzungsanalyse für Greifvögel (Fischadler, Seeadler, Rotmilan, Rohrweihe) vorgenommen. Diese Ergebnisse sind dem LUGV (Referat NI) nach Abschluss und Auswertung zur Prüfung vorzulegen. (...) Die Beobachtungsdaten werden wie folgt beschrieben: Anhang 13.10 Untersuchung zu Gänse- und Kranichrast: 5.27: 9.10.-30.11. (23 Beobachtungstage), Anhang 13.12 Raumnutzungsanalyse von Greifvögeln: S. 7 April bis Oktober 2015, 70 Tage. Diese Darstellung wirft die Frage auf, wie die Nachforderungen des LfU vom Dezember 2015 und Februar 2016 Inhalt und Methodik der Untersuchungen noch beeinflusst haben können, wenn die Felduntersuchungen zu den Zug- und Rastvögeln sowie zur Raumnutzung von Greifvögeln zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen waren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle Gutachten wurden nach den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen erstellt. Die Auswertung der zum Zeitpunkt der Nachforderungen des LfU bereits erhobenen Felddaten erfolgte jeweils in Abstimmung und entsprechend der fachlichen Vorgaben der Genehmigungsbehörde. Die angeführten Unterlagen wurden anschließend der Genehmigungsbehörde zur Prüfung vorgelegt und durch diese nicht beanstandet. Die immisionsschutzrechtliche Genehmigung wurde mit Datum vom 03.07.2018 erteilt. (Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 1: Genehmigungsbescheid Nr. 40.025.00/15/1.6.2V/RS vom 03.07.2018 für zehn WEA)
		21.8	Beispielsweise in zwei Punkten wird diese Frage bedeutsam: Die unmittelbaren Flugbeziehungen zwischen West- und Ostteil der Rastregion 21 (v.a. Bergheider See - Senftenberger See als aktuell wichtigste Seen) wurden nicht entsprechend dem oben formulierten Erkenntnisinteresse herausgearbeitet.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Gemäß Kapitel 4.3 der Untersuchung zur Gänse- und Kranichrast in der Rastregion 21 „Tagebauseen um Senftenberg und Lauchhammer“ (IfaÖ 2016) liegen für einen stetigen, direkten Austausch einer größeren Individuenzahl zwischen zwei weit voneinander entfernt liegenden Gewässern, wie beispielsweise zwischen den beiden Hauptrastseen der Rastregion 21: Bergheider See und Senftenberger See, anhand der Beobachtungen am Tage keinerlei Hinweise vor.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		21.9	Ergänzende Untersuchungen zum Rastgeschehen des Kranichs sind in den nachgereichten Unterlagen gar nicht enthalten.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Während der Untersuchung zur Gänse- und Kranichrast in der Rastregion 21 „Tagebauseen um Senftenberg und Lauchhammer“ (IfaÖ 2016) wurde das Rastgeschehen des Kranichs untersucht. Infolge des sehr niederschlagsarmen Winters 2014/2015 sowie Frühjahrs/Sommers 2015 war noch im September 2015 das in den Vorjahren durch Kraniche genutzte Flachgewässer im Bereich der Innenkippe Nord (ehemaliger Tagebau Klettwitz) ausgetrocknet. Das Gewässer wurde dementsprechend im Herbst 2015 nur von zwei Kranichen zur Rast genutzt. Auch im unmittelbaren Umfeld des ehemaligen Tagebaus Klettwitz wurde kein nennenswerter Rastbestand der Art im Herbst 2015 festgestellt.
		21.10	Wichtige Erkenntnislücken bleiben daher auch unter Berücksichtigung der nachgereichten Unterlagen bestehen. Dem Anschein nach wurden entsprechende Anforderungen des LfU seitens des Antragstellers nicht bzw. nicht voll erfüllt. Aus Sicht von NABU-Stiftung und NABU LV müssen die Erkenntnismängel in den folgenden Rastperioden geschlossen werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Erfassungen der Zug- und Rastvögel wurden auch in den folgenden Jahren weitergeführt. Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden dem LfU übergeben und von diesem anerkannt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde am 03.07.2018 erteilt. (Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 1: Genehmigungsbescheid Nr. 40.025.00/15/1.6.2V/RS vom 03.07.2018 für zehn WEA)

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		21.11	Die Untersuchungen genügen den FFH-rechtlichen Anforderungen, wie sie das Bundesverwaltungsgericht für den Vogelschutz zuletzt etwa in der Entscheidung zur Uckermarkleitung formuliert hat, nicht. Das Gericht hat dort als sogen. Obersatz formuliert: <i>„In der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG muss der Träger des Projekts unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nachweisen, dass eine projektbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betroffenen Vogelschutzgebiete ausgeschlossen ist. Bestehen nach Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen vernünftige Zweifel daran, dass das Projekt die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigen wird, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG vorbehaltlich der Möglichkeit einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG unzulässig {BVerwG, Urteil vom 10. April 2013 - 4 C 3.12 - BVerwGE 146, 176 Rn. 10}. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung eines für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteils eines Gebiets erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solches gewertet werden (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 - 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 Rn. 41 unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - C- 127/02 [ECLI:EU:C:2004:482] - Slg. 2004, 1-7405 Rn. 49). Nur solchen projektbedingten Einwirkungen darf folglich die Verträglichkeit nach § 34 Abs. 1 BNatSchG attestiert werden, die keinen einzigen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigen können (zutreffend Gellermann, in.: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Bd. II, BNatSchG, Stand August 2015, § 34 Rn. 27 m.w.N.; siehe auch BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 - 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1). Folglich muss in Vogelschutzgebieten die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung durch Leitungsanflug grundsätzlich auf der Ebene jeder einzelnen geschützten Vogelart untersucht werden. Das gilt jedenfalls dann, wenn zwischen den im Gebiet geschützten Arten starke Unterschiede in ihrer Verhaltensökologie, Habitatnutzung und dem damit einhergehenden Flugverhalten und somit auch im</i>	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (Gicon 2016) wurde nach den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen durchgeführt, Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile können ausgeschlossen werden. Des Weiteren wurde, ebenfalls nach den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde eine Untersuchung zur Gänse- und Kranichrast in der Rastregion 21 „Tagebauseen um Senftenberg und Lauchhammer“ durchgeführt. (IfaÖ 2016) Diese untersuchte die Austauschbeziehungen zwischen den einzelnen Gewässern und die Verteilung der genutzten Nahrungsflächen in Bezug zu den Gewässern. Es wurde festgestellt, dass durch die geplanten WEA eine Beeinflussung der Rastgewässer und der Austauschbeziehungen zwischen den Gewässern und den Nahrungsflächen nicht zu erwarten ist. Die Untersuchungen wurden von der Genehmigungsbehörde anerkannt, die immissionschutzrechtliche Genehmigung wurde am 03.07.2018 erteilt. (Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 1: Genehmigungsbescheid Nr. 40.025.00/15/1.6.2V/RS vom 03.07.2018 für zehn WEA)

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
			<i>potentiellen Anflugrisiko bestehen {so auch die vom Beklagten als Anlage AG 19 beigegebene und in der Antragsbegründung zitierte Datenbank FFH-VP-Info). Kann eine erhebliche Beeinträchtigung auch nur hinsichtlich einer einzigen geschützten Art auf der Grundlage der Verträglichkeitsprüfung nicht ohne vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden, ist das Projekt nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig."</i> BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016 - 4 A 5/14 -, Rn. 83, juris – Dabei ist in der Rechtsprechung geklärt, dass im Einzelfall auch ökologische Beziehungsgefüge zwischen den Rand- und Pufferzonen des Gebiets und den an das Gebiet angrenzenden Flächen oder dort anzutreffenden Pflanzen- und Tierarten für den günstigen Erhaltungszustand des Gebiets maßgeblich sein können (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 - 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 Rn. 77). Erst recht spielen Beeinträchtigungen charakteristischer Arten eine Rolle, auch wenn sie diesen außerhalb des FFH-Gebiets widerfahren. BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016 - 4 A 5/14 -, Rn. 132, juris – Es sind daher auch die Beziehungen zwischen dem im SPA-Gebiet gelegenen Rastflächen und außerhalb gelegenen Nahrungsflächen nach gleichen Maßstäben für alle betroffenen Arten zu prüfen.	
		21.12	Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung folgt, dass beim Verbleib entsprechender Erkenntnislücken zu Kranich und nördlichen Gänsen eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.	Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das SPA „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (Gicon 2016) wurde nach den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen durchgeführt, Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Untersuchungen wurden von der Genehmigungsbehörde anerkannt, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde am 03.07.2018 erteilt. (Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 1: Genehmigungsbescheid Nr. 40.025.00/15/1.6.2V/RS vom 03.07.2018 für zehn WEA)

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		21.13	Zur Nichtberücksichtigung des Kranichs liefert der Antragsteller vor dem Hintergrund der Rechtsprechung keine hinreichende Begründung.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Kranich wurde als Erhaltungsziel des SPA-Gebietes in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt. Dabei werden die Rastzahlen der Art aus der SPA-Gebietsbeschreibung bzw. dem Standarddatenbogen (Stand 2005 bzw. 2006) sowie die Erfassungsdaten aus den Jahren 2012/2013 zu Grunde gelegt. Während der Untersuchung zur Gänse- und Kranichrast in der Rastregion 21 „Tagebauseen um Senftenberg und Lauchhammer“ (IfaÖ 2016) wurde das Rastgeschehen des Kranichs untersucht. Infolge des sehr niederschlagsarmen Winters 2014/2015 sowie Frühljahrs/Sommers 2015 war noch im September 2015 das in den Vorjahren durch Kraniche genutzte Flachgewässer im Bereich der Innenkippe Nord (ehemaliger Tagebau Klettwitz) ausgetrocknet. Das Gewässer wurde dementsprechend im Herbst 2015 nur von zwei Kranichen zur Rast genutzt. Auch im unmittelbaren Umfeld des ehemaligen Tagebaus Klettwitz wurde kein nennenswerter Rastbestand der Art im Herbst 2015 festgestellt.
		21.14	Welche Bestandteile des SPA erheblich betroffen sind, kann überdies nicht anhand der veralteten Datenlage des Standarddatenbogens von 2006 ermittelt werden, wie in unserer Stellungnahme zum Südbereich 1 explizit dargelegt. Es ist daher zu bemängeln, dass im Rahmen der Nachforderungen des LfU abgesehen von ausgewählten Arten keine aktuelle Bestandserfassung der SPA-Arten eingefordert wurde.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Nach den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen sind für die Prüfung der Verträglichkeit eines Planes oder Projektes mit den Erhaltungs- und Schutzzielen des NATURA2000 – Gebietes die aktuellsten Untersuchungen – soweit sie auch eine Beurteilung zulassen – heranzuziehen. Dies sind die Daten des Standarddatenbogens in Kombination mit den Brutvogelerhebungen und den Zug- und Rastvogelerhebungen zu den Windparkplanungen.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		21.15	6. Zum Gutachten „Untersuchung zur Gänse- und Kranichrast in der Rastregion 21 „Tagebauseen um Senftenberg und Lauchhammer“ (KGE/ IfaÖ, März 2016) Das vorgelegte Gutachten hat trotz enthaltener Mängel wichtige Erkenntnisse zur Rolle des SPA in der Rastregion 21 erbracht. Es zeigt, dass die bisher angestellten Untersuchungen im Auftrag von KGE sachlich und räumlich zu eng gefasst waren. Im Gegensatz zu den bisher vorgelegten Untersuchungen wird hier erstmals die gesamte Rastregion 21 betrachtet (20 km-Umfeld um das Vorhabensgebiet.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
		21.16	Die Ausführungen beziehen sich aber ausschließlich auf die nordischen Gänse, nicht auf die Kraniche. Die Untersuchungen zum Kranich müssten daher noch durchgeführt und vorgelegt werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Während der Untersuchung zur Gänse- und Kranichrast in der Rastregion 21 „Tagebauseen um Senftenberg und Lauchhammer“ (IfaÖ 2016) wurde das Rastgeschehen des Kranichs untersucht. Infolge des sehr niederschlagsarmen Winters 2014/2015 sowie Frühjahrs/Sommers 2015 war noch im September 2015 das in den Vorjahren durch Kraniche genutzte Flachgewässer im Bereich der Innenkippe Nord (ehemaliger Tagebau Klettwitz) ausgetrocknet. Das Gewässer wurde dementsprechend im Herbst 2015 nur von zwei Kranichen zur Rast genutzt. Auch im unmittelbaren Umfeld des ehemaligen Tagebaus Klettwitz wurde kein nennenswerter Rastbestand der Art im Herbst 2015 festgestellt.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		21.17	Der Anteil der Tundrasaatgans wird im Gutachten mit rund 95 % angesetzt. Das Rastmaximum auf Basis der durchgeführten Schlafplatzzählungen wurde für 2015 mit 27.000 Individuen für die Rastregion 21 angegeben. Nachweislich habe die Rastregion seit 2006 an Bedeutung gewonnen. Im Rahmen der Wasservogelzählung seien bis 2014 jährliche Rastzahlen von 15.000 bis 20.000 ermittelt worden. Die Rastregion 21 wird derzeit als Herbst-Zwischenrastgebiet beschrieben. Der Rastbestand der Saatgans in ganz Brandenburg wird mit 150.000 - 200.000 Tieren angegeben. Insgesamt wird damit die bedeutende Rolle der Rastregion 21 für nordische Gänse innerhalb Brandenburgs unterstrichen, ebenso auch die wachsende Rolle des SPA für die nordischen Gänse. 15 der 40 Gewässer waren im Jahr 2015 laut Gutachten durch die Gänse nachweislich genutzt. Für Bergheider See (westlich des Vorhabensgebietes, Maximum 2015: 11.000 Tiere) und Senftenberger See (östlich des Vorhabensgebietes) sei eine hohe Rastplatzbedeutung festzustellen. Bedeutung gewinne die Schwarze Keute, die erst seit 2014 wasserführend sei und bereits im Herbst 2015 kurzzeitig Rastbestandszahlen mittlerer Bedeutung (Maximum 3.300 Gänse) aufwies.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Sie entsprechen dem zitierten Gutachten.
		21.18	Unterschätzt wurde im Gutachten die Rolle des Grünhauser Sees, der im September/ Oktober 2015 nach eigenen Beobachtungen tagsüber als Rastgewässer für rund 1000 Gänse fungiert hat.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Grünhauser See wurde während der Untersuchung zur Gänse- und Kranichrast in der Rastregion 21 „Tagebauseen um Senftenberg und Lauchhammer“ (IfaÖ 2016) berücksichtigt. Das Gutachten gibt dabei die an den Beobachtungstagen jeweils angetroffenen Rastzahlen wieder. Insgesamt wurden Erfassungen an 55 aufeinanderfolgenden Tagen im Oktober/November 2015 durchgeführt, die Ergebnisse der Zählungen sind in die Ergebnisse der Untersuchung eingeflossen.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		21.19	Die voraussichtlichen Auswirkungen der künftigen touristischen Nutzung am Bergheider See auf das Rastgeschehen werden im Gutachten nicht thematisiert, obwohl sich die Planungen dort in der Hoheit der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf und des Zweckverbandes Lausitzer Seenland derzeit offenbar konkretisieren. Für eine Prognose des Rastgeschehens in der Rastregion 21 sind die absehbar veränderten Rahmenbedingungen für das wichtigste Schlafgewässer grundsätzlich von erheblicher Bedeutung.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Eine Konkretisierung der Planungen bzgl. einer touristischen Nutzung des Bergheider Sees ist nicht bekannt und wurde von der betreffenden Gemeinde im Beteiligungsverfahren nicht vorgebracht. Prognostizierte Veränderungen sind spekulativ, eine Veränderung der Rahmenbedingungen wird nicht erwartet. Die Schwarze Keute als potentiell Ausweichgewässer wurde in die Untersuchungen einbezogen.
		21.20	Rastregionen sind laut Gutachten kein in sich geschlossenes System, sondern dienen zunächst der systematischen Ordnung der Erfassung während der Wasservogelzählungen (Schlafplatzzählungen) (S. 15). Das Gutachten sollte daher u.a. klären, in welchem Umfang Austauschbeziehungen zwischen den Rastgewässern der Rastregion 21 bestehen und wie sich die Verteilung der Nahrungsflächen in Bezug zu den Rastgewässern darstellt (S. 8). Geklärt werden sollte auch, ob eine Beeinflussung der Rastgewässer durch die geplanten WEA entstehen könnten und ob eine Einschränkung der Austauschbeziehungen zwischen den Nahrungsflächen und Rastgewässern durch die Windparkerweiterungen zu erwarten ist (S. 8).	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Sie entsprechen dem zitierten Gutachten.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		21.21	Die Methodik der Schlafplatzzählung wurde auf S. 18 und 19 dargestellt. Hier wurde auch eine Grenze der Methode benannt: Nächtliche Flüge konnten nicht erfasst werden. Hinsichtlich der Austauschbeziehungen heißt es weiter hinten (S. 40), dass ein nächtlicher Austausch zwischen den Rastgewässern nicht auszuschließen bzw. umgekehrt, dass ein Austausch zwischen den Gewässern in der Rastregion 21 anzunehmen sei. Die potenzielle Bedeutung nächtlicher Flüge wird durch Tabelle 8 belegt, in der die Individuenzahlen am Abend und am folgenden Morgen einer Zählung gegenübergestellt wurden. Es bleibt festzuhalten, dass die direkten Austauschbeziehungen zwischen den Schlafgewässern nicht quantifiziert werden konnten. Immerhin belegt Tabelle 11, dass Überflüge in Ost-West-Richtung mit 26 % einen großen Anteil darstellen.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Sie entsprechen dem zitierten Gutachten.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		21.22	Lückenhaft nur wird die Methodik zur Darstellung der Nahrungsflächen (Äsungsplätze) beschrieben (S. 16 f, S. 43 f). Eine Art Vorauswahl für potenzielle Nahrungsflächen im Untersuchungsgebiet wurde demnach am Schreibtisch bzw. Computer anhand der für Brandenburg vorliegenden Biotopkartierung durchgeführt (Abb. 4). 27,6 % der Fläche bzw. 460,6 km² wurden als Nahrungsflächenpotenzial beziffert, verteilt auf 1.642 potenzielle Nahrungsflächen. Davon wurden - offenbar nach Beobachtungen im Gelände - 84 als 2015 tatsächlich genutzt identifiziert. Wie auf S. 43 f beschrieben, wurden die 84 Agrarflächen entsprechend ihrer Nachbarschaft zu einander zu 12 Weidekomplexen zusammengefasst. Unklar bleibt die Methode (und deren Verlässlichkeit), unter deren Anwendung sich das Potenzial von 1.642 Äsungsflächen verlässlich auf 84 tatsächlich genutzte Flächen reduziert hat (Abb. 17). Lediglich eine Ahnung gibt in diesem Zusammenhang der kurze Hinweis auf S. 48, mit Hilfe der dokumentierten Abflugrichtungen von Schlafgewässern mit über 1000 rastenden Gänsen und den jeweiligen Entfernungen zu den Weidekomplexen ließen sich Austauschbeziehungen zwischen den Schlafplätzen und Nahrungsflächen in der Rastregion 21 aufzeigen. Da später auf S. 60 argumentiert wird, dass es östlich des Vorhabengebietes nur sehr wenig Nahrungsflächen gebe, stellt sich mit Nachdruck die Frage der Verlässlichkeit der Methode, mit der die 2015 genutzten Flächen identifiziert bzw. andere ausgeschlossen wurden. Eine schriftliche Nachreichung zur Methodik i.S. einer allgemein anerkannten Methode und zum Datenmaterial vor Durchführung des Erörterungstermins wäre hilfreich.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Darstellung der Methodik in der Untersuchung zur Gänse- und Kranichrast in der Rastregion 21 „Tagebauseen um Senftenberg und Lauchhammer“ (IfaÖ 2016) ist nachvollziehbar und plausibel. Die Identifizierung der potentiellen Nahrungsflächen erfolgte anhand fachlicher Kriterien z.B. zum Meideverhalten. Potenzielle Nahrungsflächen wurden durch Befahrungen an den aufgezeigten Beobachtungstagen auf Rastvögel abgesucht. Im Ergebnis der Feldbeobachtungen wurden 84 Flächen tatsächlich als Äsungsflächen genutzt.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		21.23	Es liegt sehr nahe, dass die 84 tatsächlich genutzten Flächen nicht mehr als eine einmalige Konstellation bzw. Momentaufnahme für das Jahr 2015 darstellen und daher keine genaue Vorhersage für die Nutzung von Nahrungsflächen der kommenden Rastperioden zulassen. Eine eigene Vor-Ort Befahrung am 7. Juni 2016 ergab in diesem Zusammenhang, dass östlich der vorhandenen Windparks im Bereich zwischen Meuro, Drochow, Annahütte und Klettwitz derzeit Getreide, darunter auch Mais, im Umfang von rund 200 Hektar angebaut wird. Dies sind Bereiche, die als Weidekomplex und Äsungsflächen (mit einer Ausnahme) nicht kartiert sind. Laut S.47 stellt Wintergetreide immerhin die zweitwichtigste Nahrungsquelle in der Rastregion dar. Weiter östlich im Bereich der großen Solarfelder des ehemaligen Tagebaus Meuro befindet sich eine große Grünlandfläche, die ebenfalls nicht als Äsungsfläche kartiert ist. Ohne mehr Klarheit zu Methodik und Beobachtungsdaten lassen diese Befunde erhebliche Zweifel zu, ob alle Äsungsflächen, die gerade im Nahbereich der Schlafplätze inmitten der Rastregion in den nächsten Jahren mit einiger Wahrscheinlichkeit eine Rolle spielen werden, mit der angewendeten Methodik erfasst worden sind.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Aussage, dass die durchgeführten Untersuchungen keine 100%ig genauen Rückschlüsse auf vergangene oder folgende Jahre zulassen, sind Bestandteil des Gutachtens. Dies ist aufgrund der beschriebenen Einflussfaktoren auch nicht möglich. Die Aussage, dass die vom Einwender selbst befahrenen Flächen nicht kartiert wurden, ist nicht zutreffend. Diese sind als potentielle Nahrungsflächen im Gutachten identifiziert und wurden während der Beobachtungen vor Ort geprüft. Dabei konnten im Untersuchungszeitraum auf einer der beschriebenen Flächen äsende Gänse beobachtet werden.
		21.24	Sofern die Untersuchungen das zulassen, sollten die vorliegenden Beobachtungsdaten (Beobachtungsintensität, Beobachtungsergebnisse) deshalb offengelegt und bewertet werden. Sofern nicht, sind vertiefende Untersuchungen erforderlich. Dafür spricht auch das Eingeständnis (S. 43), dass die Verteilung der Nahrungsflächen 2015 „keine 100%ige Auskunft“ über die Situation der vorigen und nachfolgenden Jahre gibt.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Beobachtungsdaten sind als Tabelle A1 im Anhang Bestandteil des Gutachtens. Die Ergebnisse der Beobachtungen wurden ausgewertet und anhand der detailliert beschriebenen Untersuchungsmethodik bewertet. Dass die ermittelten Nahrungsflächen keine 100-prozentigen Rückschlüsse auf vergangene und folgende Jahre liefern können, wird nachvollziehbar unter Anderem mit den äußeren Einflussfaktoren begründet. Das z.B. die auf einer Fläche angebaute Feldfrucht bzw. die Fruchtfolge eine Rolle bei der Nahrungssuche der Gänse spielt, ist dabei durchaus plausibel.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		21.25	Gerade aufgrund der vorstehend aufgeworfenen Fragen müssen die Hinweise des Gutachtens, die deutlich für den stattfindenden Austausch zwischen den einzelnen Gänseansammlungen (Schlafplatzgesellschaften) der Rastpopulation sprechen, umso ernster genommen werden. Auch wenn das Gutachten aus methodischen Gründen keine Erkenntnisse zum möglichen nächtlichen (direkten) Austausch zwischen den Schlafplätzen liefert, belegt es diese Austauschprozesse, und zwar als Populationsaustausch am Tage auf den Nahrungsflächen der Rastregion 21.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse und Hinweise aus den vorliegenden Gutachten wurden sowohl im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als auch im hier gegenständlichen Bauleitplanverfahren berücksichtigt.
		21.26	Laut Abbildung 17 und den begleitenden Ausführungen im Text stellen sich besonders die Weidekomplexe 3 (nordöstlich Bergheider See/ Schwarze Keute) und 6 (südöstlich Bergheider See und Schwarze Keute) das Bindeglied zwischen den östlich und den westlich des Vorhabensgebietes gelegenen Gewässern dar. Demnach müssen die geplanten Süderweiterungen aufgrund der Austauschbeziehung zwischen Bergheider See, Schwarzer Keute, Seeteichsenke und Heidesee einerseits und Weidekomplex 6 (bei Biehlen) andererseits als besonders problematisch erscheinen.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Barrierewirkung der WEA werden in Kapitel 8.1.2 des Gutachtens ausführlich behandelt. Demnach werden die Windparks beim Aufsuchen der Nahrungsflächen umflogen. Der Korridor zwischen dem Nord- und dem Südteil spielt dabei nur eine untergeordnete Rolle. Mit der Errichtung der WEA in den Süderweiterungen verlängert sich der Flugweg zum Weidekomplex 6 bei Biehlen um maximal 2 Kilometer, was bei einem Flugweg von bis zu 40 Kilometern vernachlässigt werden kann.
		21.27	Ein schwerwiegender Mangel bei der Prognose der Wirkungen der Bauabschnitte 2.1 und 2.2 auf die Rastregion (S. 60 ff) stellt die Tatsache dar, dass weder Vor-Ort-Untersuchungen noch eine qualifizierte, nachvollziehbare Literaturlauswertung zur Einordnung der Verriegelungswirkung stattfindet.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Aussagen sind nicht zutreffend. Eine Auswertung der einschlägigen Literatur zum Thema findet an der angeführten Stelle statt. Zur Erstellung des Gutachtens wurden verfügbare Erfassungen aus den Jahren 2003, 2004, 2005, 2012 und die selbst erhobenen Daten aus 2015 herangezogen und sind in die Bewertung eingeflossen.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		21.28	Der zusätzliche Verriegelungseffekt wird mit 1,6 km quer zur Flugrichtung beziffert, doch fehlt schon der einfache Hinweis, um wieviel Prozent sich der vorhandene Riegel der vorhandenen WEA sich damit vergrößert (nach unserer Messung ergibt sich ein Plus von > 50 %).	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Der im Gutachten beschriebene zusätzliche Verriegelungseffekt bezieht sich auf sämtliche in den Süderweiterungen geplanten WEA. Die Verriegelungswirkung der beiden im Geltungsbereich geplanten WEA ist kleiner. Der insgesamt zusätzliche Flugweg zur Aufsuchung der Nahrungsflächen im Weidekomplex 6 bei Biehlen kann im Vergleich zur Gesamtflugstrecke vernachlässigt werden. Dabei wurde im Gutachten ein konservativer Ansatz verfolgt und angenommen, dass es zu einer vollständigen Meidung kommt.
		21.29	Wie es auf S.60 heißt, sei eine allgemeingültige Festlegung der Ausweichabstände nicht möglich. Es bedürfe immer konkreter Untersuchungen vor Ort, da verschiedene, nicht offensichtlich erkennbare Faktoren in die Dimensionierung des Barriereeffektes hineinspielen. Diese konkreten Untersuchungen fanden jedoch gerade nicht statt, vielmehr wird unter Verweis auf rund zehn Jahre alte Literaturangaben ein 600 m-Abstand ohne weitere Herleitung als ausreichend erachtet und den nachfolgenden, entscheidenden Überlegungen zugrunde gelegt (S. 64, Abb. 25). Dabei wird übersehen, dass die flächenmäßige Dimension der Erweiterungen und der vorhandenen Windparks, die Höhe der Anlagen und die geplanten Blinkeinrichtungen die Heranziehung aktueller, vergleichbarer Untersuchungen sowie konkrete Untersuchungen vor Ort tatsächlich erfordern.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Aussagen sind im Wesentlichen nicht zutreffend. Zum Ersten sind bei der Erstellung des Gutachtens die jüngsten angeführten Quellen zum Meideabstand etwa fünf Jahre alt, zum anderen erfolgt eine Herleitung aus allen untersuchten Quellen zum Meideverhalten. Es wird dabei vom maximal beschriebenen Meideabstand ausgegangen. Selbst unter der Annahme eines höheren Meideabstands ist die Verlängerung des Flugweges nicht erheblich. Die Dimension der in der Süderweiterung geplanten WEA entspricht dabei etwa denen der bereits errichteten WEA im nördlich angrenzenden Windpark „Klettwitz Repowering“. Die Aussagen zur Barrierewirkung und zur Nutzung der Flugkorridore stützen sich u.a. auch auf Beobachtungen im Rahmen der Datenerfassung zu diesem Gutachten.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		21.30	Auffällig ist auch in anderen Passagen der Prognose das Eingeständnis methodischer Probleme, Wissenslücken und Unsicherheiten. Beispiele: „Eine fundierte Analyse der Auswirkungen ist aufgrund der geringen Anzahl an An- und Abflugdaten in Bezug auf den Bestandswindpark Klettwitz schwierig. Entsprechend müssen Annahmen getroffen werden (...)" (S. 61). „Der nächtliche Austausch zwischen den Gewässern war mit der gewählten Methode nicht zu untersuchen" (S. 62). „Eine Beurteilung der Riegelwirkung des Gesamtwindparks Klettwitz in westlich-östliche Richtung ist aufgrund der geringen Anzahl von Durch- und Überflugeobachtungen und der Lagebeziehung zwischen den Schlafgewässern Bergheider See, Flachsee Innenkippe Nord, Schwarze Keute und den Nahrungsflächen östlich des Windparks schwierig" (S. 62). Obwohl diesen Unsicherheiten weder mit einem überzeugenden methodischen Rezept und einer stringenten Argumentation noch mit zusätzlichen Untersuchungen begegnet wurde, führt das Gutachten zur Gänserast in der Rastregion 21 im Jahr 2015 zu dem Ergebnis: „Es sind bezüglich des Rastbestandes der Saatgans in der Rastregion 21 keine Beeinträchtigungen durch die Errichtung der Windparkerweiterungen der Bauabschnitte 2.1 und 2.2 Süderweiterung 1 und II mit 5 bzw. 12 WEA zu erkennen, die einen wahrnehmbaren Einfluss auf den Rastbestand der Saatgans haben könnten." (S. 67). Aus Sicht von NABU-Stiftung und NABU LV bleiben jedoch zu große Unsicherheiten, um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen und eine Genehmigung zu erteilen.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Untersuchung zur Gänse- und Kranichrast in der Rastregion 21 „Tagebauseen um Senftenberg und Lauchhammer“ (IfaÖ 2016) wurde in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden unter Einbeziehung der einschlägigen verfügbaren Fachliteratur nach den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen durchgeführt. Etwaige Unsicherheiten werden dabei benannt. Diesen wird, fachlich untersetzt, argumentativ begegnet. Im Ergebnis des Gutachtens sind durch die Errichtung der WEA keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die einen wahrnehmbaren Einfluss auf den Rastbestand der Saatgans haben können. Das Gutachten wurde durch die Genehmigungsbehörde fachlich anerkannt, mit Datum vom 03.07.2018 wurde die immissionschutzrechtliche Genehmigung erteilt. (Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 1: Genehmigungsbescheid Nr. 40.025.00/15/1.6.2V/RS vom 03.07.2018 für zehn WEA)

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		21.31	Kurz aufgelistet seien zunächst noch einmal einige wesentliche methodische Schwachstellen: Die nicht geschlossenen Wissenslücken zum Rastgeschehen des Kranichs (Nichterfüllung der Nachforderungen des LfU[?]).	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Während der Untersuchung zur Gänse- und Kranichrast in der Rastregion 21 „Tagebauseen um Senftenberg und Lauchhammer“ (IfaÖ 2016) wurde das Rastgeschehen des Kranichs untersucht. Infolge des sehr niederschlagsarmen Winters 2014/2015 sowie Frühjahrs/Sommers 2015 war noch im September 2015 das in den Vorjahren durch Kraniche genutzte Flachgewässer im Bereich der Innenkippe Nord (ehemaliger Tagebau Klettwitz) ausgetrocknet. Das Gewässer wurde dementsprechend im Herbst 2015 nur von zwei Kranichen zur Rast genutzt. Auch im unmittelbaren Umfeld des ehemaligen Tagebaus Klettwitz wurde kein nennenswerter Rastbestand der Art im Herbst 2015 festgestellt.
		21.32	Die fehlende Aufklärung der direkten Austauschbeziehungen der nordischen Gänse zwischen den Schlafgewässern östlich und westlich der WEA, begründet mit der Unzulänglichkeit der angewendeten Methodik	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Aussage ist teilweise nicht zutreffend. Die Austauschbeziehungen wurden nach den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen untersucht, beschrieben und bewertet. Wie z.B. ein nächtlicher Austausch über die angewendete Methodik hinaus untersucht werden soll, wird in der Stellungnahme nicht ausgeführt. Die Methodik und das Ergebnis des Gutachtens wurde zudem durch die genehmigende Fachbehörde anerkannt.
		21.33	Die methodischen Unklarheiten bei der Darstellung der Nahrungsflächen (Äsungsplätze) der nordischen Gänse	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Darstellung der Methodik in der Untersuchung zur Gänse- und Kranichrast in der Rastregion 21 „Tagebauseen um Senftenberg und Lauchhammer“ (IfaÖ 2016) ist nachvollziehbar und plausibel. Die Identifizierung der potentiellen Nahrungsflächen erfolgte anhand fachlicher Kriterien z.B. zum Meideverhalten. Potenzielle Nahrungsflächen wurden durch Befahrungen an den aufgezeigten Beobachtungstagen auf Rastvögel abgesucht.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		21.34	Daraus sich ergebend die mangelhafte bzw. nicht belegte Aussagekraft der in 2015 kartierten Nahrungsflächen für die Wahl der Nahrungsflächen in den nächsten Jahren, besonders im östlichen/ südöstlichen Nahbereich des SPA, der damit neben Bereichen wie Biehlen potenziell eine größere oder große Rolle für den Populationsaustausch in der Rastregion spielen könnte	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Nutzung der Nahrungsflächen hängt u.a. vom Zustand der Flächen ab (Kultur und Bearbeitungszustand) und variiert grundsätzlich zwischen den Jahren. Dennoch liefert die Erfassung einen Überblick über die Verteilung und Größe der Nahrungsflächen im Einzugsgebiet der untersuchten Schlafgewässer. Grundlage für die Ermittlung der Nahrungsflächen waren dabei alle potentiell in Frage kommenden Flächen im Untersuchungsgebiet. Diese wurden dann anhand der Beobachtungen vor Ort auf die tatsächlich genutzten Flächen eingegrenzt. Darüber hinaus enthält das Gutachten Prognosen über die Entwicklung der Nahrungsverfügbarkeit in der Rastregion 21.
		21.35	Eine unzureichend nachvollziehbare Ableitung/Begründung des gewählten 600m-Abstandes zum Südbereich II als ausreichende Sicherheit zur Aufrechterhaltung der Austauschbeziehung zwischen SPA und den Nahrungsflächenkomplex um Biehlen	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der zu Grunde gelegte Abstand stellt den maximal in der einschlägigen, verfügbaren Fachliteratur beschriebenen Meideabstand dar. Diese stellt den aktuellen wissenschaftlichen Stand dar.
		21.36	Eine fehlende Aktualisierung der Bestandsdaten der Vogelarten des SPA gegenüber dem Standarddatenbogen von 2006 zur Ermittlung der potenziellen Betroffenheit.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Nach den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen sind für die Prüfung der Verträglichkeit eines Planes oder Projektes mit den Erhaltungs- und Schutzzielen des NATURA2000 – Gebietes, hier des SPA-Gebietes Lausitzer Bergbaufolgelandschaft, die aktuellsten Untersuchungen – soweit sie auch eine Beurteilung zulassen – heranzuziehen. Dies sind die Daten des Standarddatenbogens in Kombination mit den Brutvogelerhebungen und den verfügbaren Zug- und Rastvogelerhebungen zu den Windparkplanungen.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		21.37	Ergänzend geben wir folgende Hinweise: Die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmende Verschiebung des Rastgeschehens der nordischen Gänse ins SPA infolge der touristischen Entwicklung am Bergheider See macht es erforderlich, entsprechende Szenarien durchzuspielen, also etwa, dass die Schwarze Keute im Verbund mit den übrigen Seen des SPA aufgrund der relativen Störungsarmut und mit Vergrößerung der Wasserfläche zum Hauptschlafplatz wird und den Bergheider See diesbezüglich ersetzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zunehmende Bedeutung der schwarzen Keute ist bereits Bestandteil der Untersuchung zur Gänse- und Kranichrast in der Rastregion 21 „Tagebauseen um Senftenberg und Lauchhammer“ (IfaÖ 2016).
		21.38	Bezogen auf die im Gutachten aufgezeigte Bedeutung des süd-östlich gelegenen Weidekomplexes 6 (bei Biehlen) kann die Unterschätzung des Barriereeffektes eine erhebliche Beeinträchtigung der Austauschbeziehungen zwischen Bergheider See/Schwarzer Keute (SPA) und der Nahrungsflächen bei Biehlen mit sich bringen. Solange nicht schlüssig erklärt werden kann, "inwieweit schon die bestehenden Anlagen zu einer Entwertung der östlich gelegenen Nahrungsflächen und Flugrouten führten, muss in Bezug auf eine Erweiterung nach Süden höchste Vorsicht geboten sein, um zu vermeiden, dass die Austauschbeziehung in Richtung Biehlen nachhaltig Schaden nimmt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Barriereeffekt der bestehenden Windparks sowie die Auswirkungen der Süderweiterung wurden in der Untersuchung zur Gänse- und Kranichrast in der Rastregion 21 „Tagebauseen um Senftenberg und Lauchhammer“ (IfaÖ 2016) eingehend betrachtet. Es kommt anhand der erhobenen Daten zu dem Schluss, dass die Süderweiterung zwar zu einer Vergrößerung der Barrierewirkung führt, dass die Auswirkungen auf die Flüge zur Nahrungssuche im Bereich um Biehlen nicht erheblich sind. Von einem nachhaltigen Schaden ist damit nicht auszugehen.
		21.39	Auch die im Gutachten nicht untersuchte Möglichkeit eines direkten Austauschs zwischen Schlafgewässern östlich und westlich der Windparks rechtfertigt die Annahme, dass der Austausch innerhalb der Rastpopulation durch die Barrierewirkung der Bauabschnitte 2.1 und 2.2 erheblich eingeschränkt wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Aussage ist nicht zutreffend. Die Austauschbeziehung zwischen einzelnen Schlafgewässern ist im Kapitel 4.3 Bestandteil der Untersuchung zur Gänse- und Kranichrast in der Rastregion 21 „Tagebauseen um Senftenberg und Lauchhammer“ (IfaÖ 2016). Die Untersuchungen dazu wurden anhand der erhobenen Daten und unter Ausnutzung der vorhandenen Fachliteratur durchgeführt. Demnach liegen z.B. für einen stetigen, direkten Austausch zwischen dem Bergheider und dem Senftenberger See keinerlei Hinweise vor.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		21.40	Wenn man zudem der Einschätzung des Gutachtens folgt, dass der Korridor zwischen den bestehenden Windparks Nord und Süd für die Austauschbeziehungen nach Osten weniger effektiv ist als gedacht, so ist das ein weiteres stichhaltiges Argument, dass einer Erweiterung nach Süden mit großer Vorsicht begegnet werden muss.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Der Barriereeffekt der bestehenden Windparks, die Bedeutung korridors zwischen Nord- und Südteil sowie die Auswirkungen der Süderweiterung wurden in der Untersuchung zur Gänse- und Kranichrast in der Rastregion 21 „Tagebauseen um Senftenberg und Lauchhammer“ (IfaÖ 2016) eingehend betrachtet. Die untergeordnete Nutzung des Korridors für Flüge zur Nahrungssuche wird schlüssig damit begründet, dass in diese Richtung keine geeigneten Nahrungsflächen vorhanden sind. Bezüglich der Nahrungsflächen im Bereich Biehlen kommt das Gutachten anhand der erhobenen Daten zu dem Schluss, dass die Süderweiterung zwar zu einer Vergrößerung der Ausweichbewegungen führt, dass die Auswirkungen auf die Flüge zur Nahrungssuche im Bereich um Biehlen nicht erheblich sind.
		21.41	Die kumulativen Effekte, vor allem unter Einbeziehung von BA2.3 (nicht Teil dieses Antrags), etwa bzgl. der Aufrechterhaltung des Korridors durch den „Gesamtwindpark“ müssen explizit analysiert werden. Gleiches gilt für kumulative Wirkungen mit kommunalen Vorhaben, wie angeführt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen weiterer geplanter WEA, hier des Bauabschnitts 2.3 sind Bestandteil eines gesonderten Genehmigungsverfahrens bzw. des in diesem Zusammenhang durchgeführten Bauleitplanverfahrens und werden in diesen Verfahren in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden untersucht. Wie bereits ausgeführt sind kommunale Planungen z.B. am Bergheider See derzeit nicht bekannt bzw. wurden im Beteiligungsverfahren nicht vorgebracht. Weitergehende Untersuchungen in diese Richtung sind nicht erforderlich.
		21.42	Ebenso muss die Entlastung für die südöstliche Flugroute der Gänse infolge des abzusehenden Rückbaus der 6 Anlagen nahe der Ortslage Kostebrau berücksichtigt werden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Rückbau der 6 WEA nördlich der Ortslage Kostebrau erfolgt voraussichtlich im Zuge der geplanten Errichtung des Bauabschnitts 2.3 und dem damit verbundenen Bauleitplanverfahren „Windpark Kostebrau 2“. Die Auswirkungen des Rückbaus auf die Flugrouten der Gänse werden Bestandteil der naturschutzfachlichen Gutachten zu diesen Verfahren.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		21.43	Aus Sicht von NABU LV und NABU-Stiftung sollte der Vorhabensträger von vornherein eine deutliche Verkleinerung des Vorhabens ins Auge fassen, mit dem Ziel, die zusätzliche Verriegelungswirkung zu halbieren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In der Untersuchung zur Gänse- und Kranichrast in der Rastregion 21 „Tagebauseen um Senftenberg und Lauchhammer“ (IfaÖ 2016) eingehend betrachtet. Das Gutachten kommt anhand der erhobenen Daten zu dem Schluss, dass die Süderweiterung zwar zu einer Vergrößerung der Barrierewirkung führt, dass die Auswirkungen auf die Flüge zur Nahrungssuche im Bereich um Biehlen jedoch nicht erheblich sind. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde erteilt. (Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 1: Genehmigungsbescheid Nr. 40.025.00/15/1.6.2V/RS vom 03.07.2018 für zehn WEA)
		21.44	Zum Rastgeschehen des Kranichs fehlen trotz entsprechenden Titels des nachgereichten Gutachtens jegliche vertiefenden Untersuchungen. Nötig sind dabei auch Prognosen, die die wahrscheinliche Annahme einbeziehen, dass der Klärteich Grünhaus als Hauptschlafplatz ab 2019 nach Bau der Überleiter in der Restlockette durch die LMBV kein Wasser mehr führt. Auch hier müsste das Szenario durchgespielt werden, dass ein Schlafplatzverbund, bestehend insbesondere aus Schwarzer Keute, Seeteichsenke und Innenkippe Nord, im SPA die Rolle des Klärteichs Grünhaus übernimmt.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Während der Untersuchung zur Gänse- und Kranichrast in der Rastregion 21 „Tagebauseen um Senftenberg und Lauchhammer“ (IfaÖ 2016) wurde das Rastgeschehen des Kranichs untersucht. Infolge des sehr niederschlagsarmen Winters 2014/2015 sowie Frühjahrs/Sommers 2015 war noch im September 2015 das in den Vorjahren durch Kraniche genutzte Flachgewässer im Bereich der Innenkippe Nord (ehemaliger Tagebau Klettwitz) ausgetrocknet. Das Gewässer wurde dementsprechend im Herbst 2015 nur von zwei Kranichen zur Rast genutzt. Auch im unmittelbaren Umfeld des ehemaligen Tagebaus Klettwitz wurde kein nennenswerter Rastbestand der Art im Herbst 2015 festgestellt. Die Annahmen zur Verlagerung des Schlafplatzes sind hypothetisch und durch mögliche Änderung äußerer Einflussfaktoren mit großen Unsicherheiten belastet. Zusätzliche Erkenntnisse sind durch die geforderten Szenarien nicht zu erwarten. Die vorgelegten Gutachten wurden durch die zuständigen Fachbehörden anerkannt, mit Datum vom 03.07.2018 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt. (Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 1: Genehmigungsbescheid Nr. 40.025.00/15/1.6.2V/RS vom 03.07.2018)

TöB Nr.	TöB Name	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
22	Landesbetrieb Forst Brandenburg – Landeswaldoberförsterei Doberlug 07.02.2017	22.1	Diese Stellungnahme berücksichtigt ausschließlich die fiskalischen Belange des Landesbetriebs Forst Brandenburg als wirtschaftlicher Eigentümer der Flächen. Hiervon betroffen ist lediglich der Bebauungsplan „Kostebrau 1 – Hochkippe Klettwitz“.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
		22.2	Im Teil C des B-Plans sind unter Punkt 3.8 die Eigentumsverhältnisse dargelegt. Als Eigentümer lt. Grundbuch ist die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) eingetragen. Mit der LMBV wurde am 23.04.1998 eine vermögensrechtliche Übertragung von Waldflächen an das Land Brandenburg, Landesforstverwaltung, vertraglich vereinbart. Damit sind alle Rechte und Pflichten eines Eigentümers an den Landesbetrieb Forst Brandenburg übergegangen. Die das Plangebiet betreffenden Forstflächen wurden 2016 vermessen. In Kürze erfolgt die Eintragung im Grundbuch.	Der Hinweis ist unter Kapitel 3.8 „Eigentumsverhältnisse“ bereits Bestandteil der Begründung.
		22.3	Für die Nutzung sämtlicher landeseigener Flächen in Planung, Bau und Wartung bedarf es privatrechtlicher Gestattungen durch den LFB. Alle geplanten Anlagen und Erschießungswege liegen im Wald. Bei der Planung und Errichtung der Windräder ist so zu verfahren, dass landeseigene Waldflächen nicht mehr als nötig beansprucht und geschädigt werden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Für die für die WEA benötigten Flächen wurde eine privatrechtliche Gestattung in Form eines Standortsicherungsvertrages abgeschlossen. Durch die textlichen Festsetzungen im Punkt 8 „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ wird gewährleistet, dass Waldflächen nicht mehr als notwendig in Anspruch genommen werden.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		22.4	Für die Errichtung der WEA werden Waldflächen einer zeitweiligen und einer dauerhaften Waldumwandlung unterzogen. Als Ausgleich für den Verlust von Waldflächen sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Für diese Maßnahmen stehen im Landeswald nur begrenzt Flächen zur Verfügung und sollten deshalb rechtzeitig geplant werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zeitweilige und die dauerhafte Waldumwandlung sowie die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Bestandteil des Konzepts zur Waldumwandlung und des immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für 10 WEA vom 03.07.2018 (Genehmigungsbescheid Nr. 40.025.00/15/1.6.2V/RS). Mit der Umsetzung wurde unter Zustimmung der Fachbehörden bereits begonnen. Die Maßnahmen sind über privatrechtliche Verträge gesichert.
		22.5	Für die Errichtung und Unterhaltung der Windenergieanlagen ist die Inanspruchnahme von Waldwegen erforderlich. Sämtliche Wegebaumaßnahmen sind an den Regelungen der Betriebsanweisung Wegebau des Landesbetriebs Forst Brandenburg auszurichten.	Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird unter Kapitel 7 „Hinweise“ in die Begründung aufgenommen.

TöB Nr.	TöB Name	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
23	Landesbetrieb Straßenwesen 10.02.2017	23.1	der o. g. Bebauungsplan erstreckt sich in einiger Entfernung entlang der L 60 im Abschnitt 040 von NK 4449.018 – NK 4449.011 außerhalb einer Ortsdurchfahrt von Schipkau nach Kostebrau. Die Zustimmung zum o. g. Bebauungsplan wird vorbehaltlich der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
		23.2	Die unmittelbare oder mittelbare Erschließung der WKA, außerhalb der Ortsdurchfahrt an der Landesstraße fällt unter das Anbauverbot (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BbgStrG). Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach §§ 24 Abs. 9 i. V. m. 24 Abs. 1, 22 Abs. 3 BbgStrG ist, dass die Durchführung der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Für das geplante Baugebiet bedeutet das, dass die Ausnahmegenehmigung nach §§ 24 Abs. 9, 24 Abs. 1, 22 Abs. 3 BbgStrG für die Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrt an der L 60, Abschnitt 40, lediglich für den Bauzeitraum zur Herstellung der WKA und der erforderlichen Nutzung der Zufahrten für Großraum- und Schwerlasttransporte erteilt werden kann. Danach sind sie wieder zurückzubauen. Sie sind separat zu beantragen und nach § 18 BbgStrG sondernutzungsgebührenpflichtig.	Dem Hinweis wird gefolgt. Gemäß den textlichen Festsetzungen im Punkt 8 „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sind zur verkehrlichen Erschließung des Geltungsbereichs bestehende Wege zu nutzen. Die Zuwegung von der Landesstraße 60 erfolgt über die bereits bestehenden Zuwegungen der benachbarten Windparks. Eine zusätzliche Zufahrt für die im Geltungsbereich liegenden WEA über die Landesstraße 60 ist nicht erforderlich. Ein zusätzlicher Hinweis auf die Ausnahmegenehmigung für Schwerlasttransporte wird unter Kapitel 7 „Hinweise“ in die Begründung aufgenommen.
		23.3	Die dauerhafte Erschließung der WKA zu Wartungszwecken – Nutzung der Zufahrten durch 1 – 2 Transporter im Monat - ist rückwärtig über die Gemeindestraßen sicher zu stellen. Hintergrund ist hier, dass es Aufgabe der zuständigen Gemeinde ist, im Rahmen der Festsetzung der Windeignungsgebiete, die ausreichende Erschließung zu sichern. Diese Verpflichtung findet sich im § 35 Abs. 1 und § 123 Abs. 1 BauGB.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung für Wartungsfahrzeuge ist von der Landesstraße 60 über die bereits bestehenden Zuwegungen der benachbarten Windparks gesichert. Eine zusätzliche Zufahrt für die im Geltungsbereich liegenden WEA über die Landesstraße 60 ist nicht erforderlich.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
24	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- und Verwaltungsgesellschaft 15.02.2017	24.1	Die bergbauliche Stellungnahme EL-053-2016 vom 16.02.2016 behält vollumfänglich ihre Gültigkeit.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Eine Behandlung der Belange aus der Stellungnahme vom 16.02.2016, die nicht Bestandteil der Stellungnahme vom 15.02.2017 sind, erfolgt im Anschluss an die Belange aus dieser Stellungnahme ab der Ifd. Nr. 12.
		24.2	<u>Hydrologie</u> Der derzeitige Grundwasserstand im von Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter liegt bei +101,0 m NHN im Nordwesten bis +105,0 m NHN im Osten (Hydroisophytenplan 2016). Der Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter wird sich prognostisch einstellen bei +109,5 m NHN im Süden bis + 114,0 m NHN im Nordwesten (Hydrogeologisches Großraummodell Lauchhammer, Stand 12/2015).	Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird unter Punkt 9 „Hinweise“ in die Planzeichnung und im Kapitel 7 „Hinweise“ in die Begründung aufgenommen.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		24.3	Begründung Pkt. 4.1.4 Die Aussage zur Beendigung der Bergaufsicht für den westlichen Teilbereich ist so nicht korrekt. In unserer Stellungnahme EL-053-2016 wurde darauf hingewiesen, dass das für die Erstellung der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht erforderliche geotechnisch-hydrologische Abschlussgutachten noch zu erarbeiten ist. Weiterhin wurde in diesem Zusammenhang erbeten, dass die vom Vorhabenträger durchzuführenden Untersuchungen und daraus ergeben Feld- und Laborergebnisse der LMBV zu übergeben sind, um eine Beschleunigung bei der Erstellung des geotechnisch-hydrologischen Abschlussgutachtens zu erzielen. Der LMBV wurden bis zum heutigen Zeitpunkt keine Unterlagen übergeben. Daraus resultiert, dass die LMBV auch in 2016 keine Abschlussdokumentation für diese Fläche zur Beendigung der Bergaufsicht beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) eingereicht hat. Wir weisen nochmals darauf hin, dass mit der Errichtung der WEA erst nach Beendigung der Bergaufsicht begonnen werden kann. Weiterhin möchten wir nochmals bekräftigen, dass die Zustimmung zur Planung nur unter Beachtung aller in der EL-053-2016 genannten Sachverhalte und unter der Voraussetzung, dass die Planung und Durchführung des Vorhabens in Abstimmung mit der LMBV so festgelegt wird, dass gegebenenfalls noch durchzuführende Arbeiten nicht behindert werden bzw. sich aus dem Vorhaben keine Gefährdungen für den Bergbaubetrieb oder Dritte ergeben, zugestimmt wird.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Einreichung der Abschlussdokumentation beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe soll am 28.02.2019 erfolgen. Die vom Vorhabenträger beizubringenden Unterlagen wurden der LMBV inzwischen übergeben. Die Abschlussbefahrung ist für den 31.05.2019 angesetzt. Danach erfolgt die formale Entlassung aus der Bergaufsicht. Sämtliche bis dahin geplante Maßnahmen und Arbeiten erfolgen in Abstimmung mit der LMBV.
		24.4	Umweltbericht Pkt. 5.7.1 Oberflächenwasser: 1. Absatz: nicht „Drochower See“, sondern „Restsee Drochow“. Bitte auch im gesamten Bereich beachten!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Gewässer wird in der amtlichen topographischen Karte für Brandenburg als „Drochower See“ bezeichnet.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		24.5	3. Absatz: Im Bereich „Hochkippe Klettwitz“ gibt es keine Vernässungsflächen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Begriff Vernässungsflächen wird gestrichen und der betreffende Absatz im Kapitel 5.7.1 „Oberflächenwasser“ im Umweltbericht angepasst.
		24.6	Umweltbericht Pkt. 5.7.2 Grundwasser: 4. Absatz: Die GW-Fließrichtung wird derzeit durch aktiven Brunnenriegel im Randschlauch Kostebrau beeinflusst, um GW-Stände während der dortigen Sanierungsmaßnahmen abzusenken. Nach Beendigung der Sanierungsmaßnahmen werden die Brunnen ausgeschaltet. Somit ist eine Fließrichtung des GW allseitig Richtung Brunnenriegel gegeben (Stichwort: Absenkrichter).	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Absatz im Kapitel 5.7.2 „Grundwasser“ im Umweltbericht wird entsprechend angepasst.
		24.7	Grünordnungsplan Pkt. 5.3 und 5.4: A _{CEF19} Ersatzhabitat Ziegenmelker - Die dafür vorgesehene Fläche ist entsprechend der Bergbaufolgelandschaft des Abschlussbetriebsplans als forstwirtschaftliche Nutzfläche (FNF) hergestellt. Durch das Auslichten entfällt die Waldeigenschaft. Dies bedarf der Zustimmung der zuständigen Forstbehörde sowie dem LBGR, ob mit der Ausgleichsmaßnahme A _{CEF19} Ersatzhabitat Ziegenmelker diese Fläche als FNF gemäß ABP abgenommen wird. Diesbezüglich ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgte im Februar und März 2016 durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden. Der Hinweis auf die Notwendigkeit eines schriftlichen Nachweises für die Abnahme als forstliche Nutzfläche gemäß Abschlussbetriebsplan wird im Grünordnungsplan ergänzt.
		24.8	E 17 Habitatverbund für Amphibien an der Straße Kostebrau-Klettwitz - Die Standorte zur Errichtung der Amphibientunnel sowie die zu beachtenden geotechnischen Randbedingungen sind mit der LMBV abzustimmen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde bereits begonnen. Eine Abstimmung mit dem LMBV wurde dazu durchgeführt.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		24.9	Planzeichnung In der Planzeichnung ist die aktive Grundwassermessstelle dar- zustellen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die aktive Grundwassermessstelle wird in die Planzeichnung übernommen.
		24.10	Legende Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Boden- schätzen Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplans Lauch- hammer Teil 1.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Legende auf der Planzeichnung wird entsprechend ange- passt.
		24.11	Zum vorliegenden Bebauungsplan (Entwurf Fassung Oktober 2016) gibt es seitens der LMBV keine weiteren Hinweise.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
			Belange aus der Stellungnahme EL-053-2016 vom 16.02.2016:	
		24.12	Die Fläche des Vorhabens liegt teilweise (wie in der Planzeich- nung dargestellt) innerhalb der Grenzen eines von der Bergbe- hörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes (ABP) der LMBV. Für diese Flächen besteht somit Bergaufsicht. Entsprechend der Bergbaufolgelandschaft des ABP wurden forstwirtschaftliche Nutzflächen hergestellt.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		24.13	Die Fläche des B-Planes liegt innerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Sie unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen dem Grundwasserwiederanstieg. Der derzeitige Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter liegt bei +100,0 m NHN im Nordwesten bis +106,0 m NHN im Osten (Hydroisohypsenplan 2015). Hinweis: Die Fläche liegt im Einflussbereich des aktiven Brunnenriegels Kostebrau. Der Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter wird sich prognostisch einstellen bei +110,0 m NHN im Süden bis +112,7 m NHN im Nordwesten (Hydrogeologisches Großraummodell Lauchhammer, Stand 08/2011). Es werden nach Abschluss des Grundwasserwiederanstieges, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, grundwasserferne Flurabstände erwartet. Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen. Es ist mit saurem und erhöht sulfathaltigem Grundwasser zu rechnen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird unter Punkt 9 „Hinweise“ in die Planzeichnung und im Kapitel 7 „Hinweise“ in die Begründung aufgenommen.
		24.14	Wir weisen darauf hin, dass die Angaben zu den prognostizierten Endwasserständen nur einschätzenden Charakter haben und dem jetzigen Kenntnisstand entsprechen. Es sind Mittelwerte unter Ansatz von mittleren meteorologischen Verhältnissen und gemittelten geohydrologischen Parametern. Die Angaben basieren dabei auf den Ergebnissen von Hydrogeologischen Grundmodellen. Diese werden entsprechend den Erfordernissen ständig angepasst (SAM = ständig arbeitendes Modell). Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das unternehmerische Risiko der Anwendung bzw. Auslegung von Aussagen zur Grundwasserprognose bei einer Inanspruchnahme der Fläche vor dem Erreichen des stationären Endwasserstandes beim Vorhabensträger liegt.	Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird unter Punkt 9 „Hinweise“ in die Planzeichnung und im Kapitel 7 „Hinweise“ in die Begründung aufgenommen.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		24.15	Im nördlichen Bereich der Fläche befindet sich die aktive Grundwassermessstelle (GWM) 2510 (RD83, HW = 5710876,31; RW = 5421068,78) (Anlage 1). Die GWM ist nicht zu beschädigen, zu überbauen oder zu beseitigen. Sollte es dennoch dazu kommen, dann ist die LMBV, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg, Abteilung Geotechnik, schriftlich zu benachrichtigen. Die Zugänglichkeit für die LMBV bzw. beauftragter Dritter für Messungen, Probenahmen und Wartungsarbeiten muss jederzeit, auch mit entsprechender Technik, gewährleistet sein. Bei Beschädigung der GWM trägt der Verursacher die Kosten zur Wiederherstellung. Für einen späteren Rückbau ist eine Baufreiheit von mindestens 10 m im Umfeld zu gewährleisten. Die verwahrte GWM 1980 befindet sich im Süden (Anlage 1). Wir weisen darauf hin, dass bei verwahrten GWM ab einer Tiefe von 1,5 m unter Geländeoberkante das Ausbaurohr noch vorhanden sein kann. Dieser Sachverhalt ist bei der Bauausführung zu beachten.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Grundwassermessstellen werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Der Hinweis wird unter Punkt 9 „Hinweise“ in die Planzeichnung und im Kapitel 7 „Hinweise“ in die Begründung aufgenommen.
		24.16	Es stehen ausschließlich Kippenböden an. Wir weisen darauf hin, dass Kippenböden einen Risikobaugrund darstellen und dass der Sachverhalt „Bauen auf Kippen“, hier insbesondere die Beachtung des Fließ-, Setzungs-, Rutschungs- und Sackungsverhaltens von Kippenböden erfordert. Die aktuellen Gelände- und Grundbruchereignisse in der Lausitz haben gezeigt, dass die Erfassung und die Bewertung der Versagensabläufe in Kippen noch mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind. Die Standsicherheitsbetrachtungen und die Sanierung durch die LMBV sind ausschließlich auf die Folgenutzung laut ABP beschränkt, d. h., daß bei einer Änderung der Folgenutzung, z.B. für später geplante Baumaßnahmen (Errichtung von Bauwerken, Straßen, Leitungsverlegungen, etc.), außer gesonderten Baugrundgutachten auch objektbezogene Standsicherheitsuntersuchungen zu erstellen sind.	Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird unter Punkt 9 „Hinweise“ in die Planzeichnung und im Kapitel 7 „Hinweise“ in die Begründung aufgenommen.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		24.17	Durch einen vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) anerkannten Sachverständigen für Böschungen/Geotechnik ist nachzuweisen, dass eine Gefährdungsfreiheit gegen weiträumiges Setzungsfließen und Geländeeinbrüche besteht. Dabei sind die vorgesehenen Aufbauten (WEA-Standorte), die erforderlichen Zufahrten, Lagerflächen und Kranstandorte, Versorgungstrassen sowie die im Umfeld geplanten Baugrundverdichtungen, Gründungs-, Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen (z. B. Spreng-, Rütteldruck-, Fallgewichtsverdichtung, Pfahlgründungen) in die Betrachtung einzubeziehen. Der Standsicherheitsnachweis ist der LMBV, Abteilung Geotechnik, VT2, zur Prüfung zu übergeben und im Hause der LMBV zu erörtern. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.	Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird unter Punkt 9 „Hinweise“ in die Planzeichnung und im Kapitel 7 „Hinweise“ in die Begründung aufgenommen.
		24.18	Voraussetzung für den Beginn der Baumaßnahme und die dafür erforderlichen Baugrundverbesserungen ist die Beendigung der Bergaufsicht.	Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird unter Punkt 9 „Hinweise“ in die Planzeichnung und im Kapitel 7 „Hinweise“ in die Begründung aufgenommen.
		24.19	Die LMBV prüft derzeit die im Haus vorliegenden Unterlagen und notwendigen Nachweise, die Voraussetzungen zur Einreichung der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht sind. Bestandteil der Abschlussdokumentation ist ein geotechnisch-hydrologisches Abschlussgutachten, welches noch zu erarbeiten ist. Im Rahmen der durch den Vorhabenträger durchzuführenden ergebnisoffenen Baugrunduntersuchungen, sind der LMBV die Feld- und Laborergebnisse als Voraussetzung zur Erstellung des geotechnisch-hydrologischen Abschlussgutachtens zu übergeben. Die konkrete Verfahrensweise ist mit der LMBV, Abteilung Geotechnik, abzustimmen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Einreichung der Abschlussdokumentation beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe soll bis zum 28.02.2019 erfolgen. Die vom Vorhabenträger beizubringenden Unterlagen wurden der LMBV inzwischen übergeben. Die Abschlussbefahrung ist für den 31.05.2019 angesetzt. Danach erfolgt die formale Entlassung aus der Bergaufsicht. Sämtliche bis dahin geplante Maßnahmen und Arbeiten erfolgen in Abstimmung mit der LMBV.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		24.20	Von der LMBV wird die Einreichung der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht für diese Fläche beim LBGR zum 31.12.2016 angestrebt.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
		24.21	Im südlichen Bereich der B-Planfläche liegt das Flurstück 111/0, der Flur 5 der Gemarkung Kostebrau. Die LMBV ist Eigentümer des Grund und Bodens. Für die Inanspruchnahme des Flurstückes ist ein Gestattungsvertrag mit der LMBV abzuschließen. Alle anderen Flurstücke innerhalb der B-Planfläche befinden sich nicht mehr im Besitz der LMBV (Anlage 2).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Inanspruchnahme des Flurstücks 111/0 in der Flur 5 der Gemarkung Kostebrau ist nach aktuellem Planungsstand nicht erforderlich. Die Eigentumsverhältnisse im Kapitel 3.8 der Begründung werden entsprechend angepasst.
		24.22	Das Vorhaben liegt teilweise innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens. Sollte im Zusammenhang mit o. g. Vorhaben ein Grundbucheintrag erforderlich werden, ist die verfahrensführende Behörde, das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau, in das Verfahren einzubeziehen.	Der Hinweis ist im Kapitel 3.8 Eigentumsverhältnisse bereits Bestandteil der Begründung. Er wird dahingehend aktualisiert, dass neben einer zeitweiligen Einschränkung des Eigentums für Nutzungsänderungen eine Zustimmung der Fachbehörde einzuholen ist. Ein gleichlautender Hinweis wird unter Punkt 9 „Hinweise“ in die Planzeichnung aufgenommen.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		24.23	Solange die Fläche unter Bergaufsicht steht, sind nachfolgende Festlegungen zu beachten: - Die Maßnahme bedarf der Zustimmung des LBGR. - Auf Flächen, die eine Änderung der hergestellten Zielnutzung entgegen dem ABP erfahren sollen, ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit der LMBV, der Forstbehörde und dem LBGR eine Abschlussbefahrung hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles durchzuführen. Das Protokoll dieser Abschlussbefahrung wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht. - Das Einholen notwendiger Genehmigungen nach Wald- oder Naturschutzgesetz obliegt dem Baulastträger. Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ebenfalls durch den Baulastträger zu realisieren. Seitens der LMBV können diesbezüglich keine Flächen zur Verfügung gestellt werden.	Den Hinweisen wird gefolgt. Nach aktuellem Planungsstand ist die Abschlussbefahrung für den 31.05.2019 angesetzt. Die formale Entlassung aus der Bergaufsicht erfolgt anschließend. Die Hinweise werden unter Punkt 9 „Hinweise“ in die Planzeichnung und im Kapitel 7 „Hinweise“ in die Begründung aufgenommen.
			Aus Sicht der LMBV sind in den Unterlagen nachfolgende Korrekturen vorzunehmen:	
		24.24	Grundlegende Erklärung: Die Sanierungspläne wurden auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes und der Landesentwicklungspläne erstellt. Daraus ableitend wurden die notwendigen ABP's verfasst und vom zuständigen Landesbergamt zugelassen. Die zugelassenen ABP's bilden die verbindliche Arbeitsgrundlage der LMBV bei der Erfüllung ihrer Sanierungsverpflichtungen entsprechend des Bundesberggesetzes. Damit unterliegt der Geltungsbereich der ABP's der Bergaufsicht.	Dem Hinweis wird gefolgt. Das Kapitel 4.1.4 „Sanierungsplan Lauchhammer“ in der Begründung wird entsprechend aktualisiert.

TöB Nr.	TöB Name	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		24.25	Teil A- Zeichnerische Festsetzungen Die aktive GWM ist in die Planzeichnung aufzunehmen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die aktive Grundwassermessstelle wird in die Planzeichnung übernommen.
		24.26	Teil C - Begründung und Umweltbericht 3.7 Eigentumsverhältnisse: s.o.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Eigentumsverhältnisse im Kapitel 3.8 der Begründung werden entsprechend angepasst.
		24.27	Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist von der LMBV nochmals eine bergbauliche Stellungnahme zu den konkreten Baumaßnahmen (WEA-Aufbauten, die erforderlichen Zufahrten, Lagerflächen und Kranstandorte, Versorgungstrassen etc.) abzufordern.	Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird unter Punkt 9 „Hinweise“ in die Planzeichnung und im Kapitel 7 „Hinweise“ in die Begründung aufgenommen.
		24.28	Abschließend weisen wir nochmals daraufhin, dass mit der Errichtung der WEA erst nach Beendigung der Bergaufsicht begonnen werden kann.	Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird unter Punkt 9 „Hinweise“ in die Planzeichnung und im Kapitel 7 „Hinweise“ in die Begründung aufgenommen.
		24.29	Unter Beachtung aller vorgenannter Sachverhalte und unter der Voraussetzung, dass die Planung und Durchführung des Vorhabens in Abstimmung mit der LMBV so festgelegt wird, dass gegebenenfalls noch durchzuführende Wiedernutzbarmachungsarbeiten der LMBV nicht behindert werden bzw. sich aus dem Vorhaben keine Gefährdungen für den Bergbaubetrieb oder Dritte ergeben, bestehen seitens der LMBV keine Einwände zum Bebauungsplan „Windpark Kostebrau 1 – Hochkippe Klettwitz“.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
25	Landkreis Ober- spreewald-Lausitz 16.02.2017			
	Untere Denkmal- schutzbehörde	25.1	Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung: Auf der Grundlage des „Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“ (brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I Nr. 9, S. 215 ff.) ergeht zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme: Aus baudenkmalpflegerischer Sicht gibt es Einwände zur negativen, konkurrierenden Fernwirkung der Windkraftanlagen auf die denkmalgeschützten Kirchen in den Orten Annahütte, Kostebrau und Klettwitz. Zusätzlich besteht die Gefahr der optischen Beeinträchtigung des Denkmals in Lichterfeld, Abraumförderbrücke F 60 mit Werkstattwagen und Gleisrückmaschine (Landkreis Elbe-Elster). Rechtsgrundlage: Gemäß § 2 Absatz 3 BbgDSchG unterliegt dem Schutz des Gesetzes auch die nähere Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild erheblich ist (Umgebungsschutz). Möglichkeiten der Überwindung: Die geplanten Standorte der Windkraftanlagen sind mittels Ballonversuchen bzw. Fotosimulation in Hinblick auf die Fernwirkung, insbesondere auf geschützte Wege- und Blickbeziehungen zu überprüfen. Demnach kann es erforderlich werden, Anlagen an ihren Standorten zu verschieben. Eine rechtzeitige Einbeziehung der uDB in die Planungsphase ist daher unerlässlich.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der vorgebrachte Einwand trifft aus Sicht der Stadt Lauchhammer für den Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zu. Der Umgebungsschutz von Denkmalen stellt auf die nähere Umgebung ab, soweit sie für das Erscheinungsbild des Denkmals erheblich ist. Damit kommt es auf eine Betrachtung des Einzelfalls an. Im vorliegenden Fall kann beispielsweise unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten von der näheren Umgebung bei Entfernungen zwischen Denkmal und WEA von mindestens 2 bis über 4 Kilometern nicht mehr ausgegangen werden. Zudem werden solche Denkmale von Standpunkten in der unmittelbaren Umgebung betrachtet, weshalb hier eine WEA in einer Entfernung von mehreren Kilometern für das Erscheinungsbild des Denkmals unerheblich sein dürfte, zumal es sich um einzelne Anlagen innerhalb eines bestehenden Windparks handelt. Die zwei zusätzlich geplanten Windenergieanlagen (WEA) im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans befinden sich inmitten bereits bestehender WEA und durch positive Genehmigungsbescheide zukünftig weiteren möglichen WEA (Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 1: Genehmigungsbescheid Nr. 40.025.00/15/1.6.2V/RS vom 03.07.2018 für zehn WEA). Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurden u.a. die Auswirkungen der geplanten WEA auf die angeführten Denkmale geprüft und festgestellt, dass Beeinträchtigungen durch Sichtbeziehungen zu denkmalgeschützten Objekten im Ergebnis der Landschaftsbildanalyse bzw. einer Fotosimulationen nicht zu erwarten sind. Die untere Denkmalschutzbehörde

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
				teilte im Rahmen des o.g. Genehmigungsverfahrens mit, das gegen das Vorhaben aus bau- und bodendenkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken bestehen. Zwischen den Kirchen in Klettwitz und Annahütte und dem Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans befindet sich bereits der Windpark Schipkau Nr. 2-2012 „Sondergebiet - Repowering Windpark Klettwitz“ mit 29 Bestandsanlagen vergleichbarer Größe. Von der Ortslage Kostebrau gesehen liegt der Geltungsbereich zentral innerhalb bereits bestehender WEA vergleichbarer Größe. Der Abstand zur Kirche entspricht dabei dem der nördlich und südlich bestehenden WEA. Von einer negativen konkurrierenden Fernwirkung durch zwei zusätzliche WEA, die sich an der, von den Ortschaften Annahütte und Klettwitz gesehen, abgewandten Seite des Windparks befinden, auf denkmalgeschützte Baudenkmale auf diesen Ortslagen kann daher nicht ausgegangen werden. Bezüglich der Ortslage Kostebrau trifft dies ebenfalls zu, da sich die geplanten WEA in Bezug auf die Größe in den bestehenden Windpark einfügen. Innerhalb der Ortslagen Klettwitz und Kostebrau üben Gebäude und Bäume eine sichtverschattende Wirkung aus, so dass von dort kaum Sichtbeziehungen in Richtung der im Geltungsbereich geplanten WEA bestehen. Im Ergebnis der Landschaftsbildsimulation wurde festgestellt, dass sich vom Marktplatz in Klettwitz keinerlei Sichtbeziehungen auf die geplanten WEA im Geltungsbereich ergeben. Eine zusätzliche optische Beeinträchtigung der Abraumförderbrücke ist ebenfalls nicht zu erwarten. Die Entfernung zum Geltungsbereich beträgt etwa 9 Kilometer. Zwischen der Förderbrücke und den geplanten WEA im Geltungsbereich befinden sich bereits zahlreiche WEA, die zum Teil deutlich näher an der Förderbrücke liegen. Von einer zusätzlichen Beeinträchtigung kann schon aufgrund der Anzahl der geplanten WEA im Geltungsbereich im Vergleich zur Gesamtanzahl der umgebenden WEA nicht ausgegangen werden. Zudem steht die Förderbrücke als technisches Denkmal für eine ausgeräumte und technisch überprägte Tagebaulandschaft und eine gesellschaftlich überholte Form der Energiegewinnung. Die umliegenden Windparks sym-

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
				bolisieren aktuell die Zukunft der Energiegewinnung, haben damit einen direkten Bezug zum Denkmal und erhöhen dessen Erlebniswert für den Menschen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass auch der jeweilige Umgebungsschutz nach Brandenburgischem Denkmalschutzgesetz durch das Vorhaben nicht berührt wird. Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Praktische Denkmalpflege, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege äußerte sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Stellungnahme vom 19.02.2016, wie folgt: „1. Nach ausführlicher Prüfung teilen wir ihnen mit, dass es aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Bedenken gegen die drei geplanten Flächen für Windkraftanlagen gibt.“ Die Beeinträchtigung der angeführten Denkmale wurde entsprechend den obigen Ausführungen hinreichend geprüft, eine mögliche Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht notwendig. Die untere Denkmalschutzbehörde wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben am weiteren Verfahren beteiligt.
		25.2	<u>Baudenkmalpflege</u> Die Denkmalliste des Landes Brandenburg gem. § 3 i. V. m. § 28 BbgDSchG, erstmals veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 3, S. 168 ff. vom 26.01.2005, zuletzt ergänzt in der Denkmalliste Stand vom 31.12.2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 vom 18.02.2015. Eine aktuelle Fassung der Denkmalliste ist auf der Internetseite des BLDAM unter www.bldam.brandenburg.de eingestellt. Hier ist auch die Denkmalliste des Landkreises Elbe-Elster zu finden. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde (uDB) ist im Rahmen eines erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG i. V. m. § 20 Abs. 1 BbgDSchG erforderlich. Darauf ist auf der Planzeichnung hinzuweisen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Erforderlichkeit einer denkmalrechtlichen Erlaubnis ergibt sich aus einer verbindlichen Rechtsgrundlage – Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) – die ohnehin im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens zu beachten ist. Eine gesonderte Aufnahme dieser Erforderlichkeit als Hinweis auf der Planzeichnung ist entbehrlich. Auf der Planzeichnung wird unter Rechtsgrundlagen der Hinweis gegeben, dass der vorliegende Bebauungsplan auf Grundlage der dort unter Rechtsgrundlagen aufgeführten Gesetze und Verordnungen, in der jeweils gültigen Fassung, aufgestellt wurde. In der Auflistung ist das BbgDSchG enthalten.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		25.3	<u>Bodendenkmalpflege</u> Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen bestehen gegen das o. g. Vorhaben bodendenkmalpflegerisch keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Bergbaufolgelandschaft des stillgelegten Braunkohletagebaus „Klettwitz“ auf einer ehemaligen Hochkippe. Aufgrund dieser topographischen Situation ergeht lediglich der Hinweis, dass jederzeit, auch in Abbaubereichen Funde (z. B.. Tonscherben, Münzen, Knochen, Lederreste, Werkzeuge), keine Befunde (z. B. ungestörte Schichtenfolgen) auftreten können. Evtl. auftretende Funde (Zufallsfunde), die hier zu erwarten wären, sind zwar nicht mehr ortsfest, aber der Region lokal zuzuordnen. Dieser Hinweis gründet sich auf § 11 - Funde – Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz vom 24. Mai 2004 (BbgDSchG). Funde sind ablieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG). Im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind als Träger öffentlicher Belange das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Baudenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4, 15806 Zossen, OT Wünsdorf, und das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Referat Braunkohle, Außenstelle Calau, Altnauer Straße 5, 03205 Calau, zu beteiligen, um rechtzeitig auf denkmalpflegerische Belange reagieren zu können.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum ist als Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt worden. Die Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde. Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 11 BbgDSchG ist unter Punkt 9 „Hinweise“ bereits Bestandteil der Planzeichnung. Die Abteilung Bodendenkmalpflege des Landesamtes teilte in ihrer Stellungnahme vom 30.01.2017 mit: dass die denkmalpflegerischen Belange vollständig dargestellt sind und keine weiteren Hinweise zum laufenden Verfahren erfolgen.
	Gesundheitsamt	25.4	Höhere Windenergieanlagen und die Verdichtung von Windparks führen zur Veränderung von Umweltbedingungen. Die zusätzlichen Geräuschquellen und die Vervielfältigung der optischen Wirkung durch weitere Rotoren können von Anwohnern in den umliegenden Ortschaften und Streusiedlungen im Außenbereich als negativ empfunden werden. Das kann sich auf die Lebensqualität und die Gesundheit des Menschen auswirken. Positiv zu erwähnen ist, dass der Mindestabstand des geplanten Windparks von 1000 Metern zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen entsprechend dem Teilregionalplan Wind eingehalten	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen werden ausreichend berücksichtigt. Es wurde sowohl eine Schallimmissionsprognose als auch ein Schattengutachten erstellt. Bzgl. des Schallschutzes sind keine Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans festzusetzen, da laut Schallimmissionsprognose die für die jeweilige Gebietskategorie gemäß TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden und damit die Anforderungen des Schallimmissionsschutzes erfüllt werden. Gemäß Genehmigungsbescheid (Landesamt für Umwelt, Abt.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
			wird. Die Schallimmissionsprognose vom 26.03.2015 kommt zu dem Schluss, dass die Anforderung des Schallimmissionsschutzes gemäß TA Lärm/1/ nur unter Beachtung von Auflagen (A1 bis A3; siehe dort) erfüllt werden. Die Umsetzung dieser Auflagen ist aus umweltmedizinischer Sicht zu beachten. In Auswertung des Schattengutachtens vom 10.03.2015, welches nach einem Worst-Case-Model Beschattungsdauern von 30 Std./Jahr bzw. 30 Min./Tag als kritisch ansieht, wird unter Benennung der betroffenen Standorte eine programmierbare automatische Schattenabschaltung für den Windpark empfohlen. Die Umsetzung dieser Empfehlung ist im BPL festgesetzt. So ist gesichert, dass Schlagschatten an schutzbedürftigen Immissionsorten maximal 8 Stunden im Jahr und maximal 30 Min. pro Tag auftritt. Der Umweltbericht weist auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte entsprechend der Schallimmissionsprognose hin. Zusammenfassend können laut Umweltbericht erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden. In die Betrachtung sollte allgemein die Verhinderung einer „Einkreisung von Ortschaften“ einfließen. Für die in den Ortschaften lebenden Menschen ist eine „freie Sichtachse“ von 180° zu empfehlen. Im vorliegenden BPL gibt es diesbezüglich keine Konflikte. (Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel hat z. B. in dem Entwurf zum Regionalplan „Freiraum und Windenergie“ eine Begrenzung der Umschließung von Ortslagen auf max. 180° in einem Radius von 2,5 km (Durchmesser 5 km mit dem Mess-Bezugspunkt Mitte der Ortslage festgelegt).	Technischer Umweltschutz 1: Genehmigungsbescheid Nr. 40.025.00/15/1.6.2V/RS vom 03.07.2018 für zehn WEA) sind als Nebenbestimmung diverse Auflagen zum Schallimmissionsschutz und zur Schattenbelastung einzuhalten, die im Ergebnis sicherstellen, dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden. Die textliche Festsetzung 6.2.1 zum Immissionsschutz wird dahingehend präzisiert, dass der Einbau einer Abschaltautomatik bezüglich der Schlagschattenbegrenzung nur für einzelne WEA verpflichtend ist, wenn dies durch Gutachten oder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beauftragt ist. Eine Betrachtung der möglichen Einkreisung von Ortschaften nach dem Vorbild der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel ist im vorliegenden Fall entbehrlich, da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans inmitten bereits vorhandener WEA befindet und es zu keiner Vergrößerung des Radius einer möglichen Einkreisung für die umliegenden Ortschaften kommt.
	Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz / Rettungsdienst	25.5	Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gibt es zum oben genannten Vorhaben keine Hinweise.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
	Untere Straßenverkehrsbehörde	25.6	Zur o. g. Planung bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht gemäß § 45 StVO keine Hinweise.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Untere Bauaufsichtsbehörde	25.7	Keine Hinweise zur Planüberarbeitung.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
	Sachgebiet rechtliche Bauaufsicht / Kreisplanung	25.8	Bebauungspläne (BPL) sind gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Die vorliegende Planung widerspricht den Darstellungen des wirksamen FNP der Stadt Lauchhammer, welcher hier Wald- und landwirtschaftliche Flächen ausweist. Ein FNP tritt nicht in Kraft, da es sich um eine informelle Planung handelt. Mit dem Bebauungsplan (BPL) ist aber beabsichtigt ein Sondergebiet Wind zu entwickeln. Folglich ist mit der Aufstellung des BPL auch der FNP gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern (Parallelverfahren). Die nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgestellten BPL können vor dem FNP bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der BPL aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Insofern ist es hier erforderlich, auch das Verfahren zur Änderung des FNP mit Landschaftsplan einzuleiten bzw. voranzutreiben. Eine Anpassung des FNP, wie in der Begründung angegeben, reicht hier nicht aus. Ein Änderungsverfahren ist bis dato nicht bekannt. Sollte es geplant sein gemäß § 33 BauGB vor dem Inkrafttreten des BPL Baugenehmigungen zu erlangen, wird dies ein Problem darstellen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Festsetzung eines Sondergebietes für die Nutzung der Windenergie verstößt nicht gegen das Entwicklungsgebot, da der Flächennutzungsplan hier keine qualifizierte Standortaussage enthält und die Gesamtkonzeption des Flächennutzungsplanes in keiner Weise berührt ist. Von einer der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehenden, qualifizierten Standortaussage ist gemäß gängiger Rechtsprechung bei der Darstellung von Flächen für die Land- und Forstwirtschaft regelmäßig nicht auszugehen, da diese Darstellung nur dem Außenbereich die ihm ohnehin nach dem Willen des Gesetzes in erster Linie zukommende Funktion zuweist, der Land- und Forstwirtschaft und dadurch zugleich auch der allgemeinen Erholung zu dienen. Mit der Darstellung als Flächen für Wald und extensive Grünlandbewirtschaftung geht keine Entscheidung der Stadt Lauchhammer einher, privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB auf diesen Flächen auszuschließen, es sollte erkennbar nur die Nutzung dargestellt werden, die der tatsächlichen entspricht. Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung der Stadt Lauchhammer wird der Bebauungsplan und seine Umsetzung ebenfalls nicht haben, da der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Verhältnis zum Gebiet der Stadt Lauchhammer einen zu geringen räumlichen Umfang darstellt und an dieser Stelle für die Stadt und ihrer für ihre Entwicklung maßgeblichen Teile des Außenbereichs von keiner erkennbaren besonderen Bedeutung ist. Für die nicht für die Windenergieanlagen benötigten Flächen bleibt die Nutzung als land- und forstwirtschaftliche Fläche zulässig. Die für lediglich zwei Windenergieanlagen benötigten Flächen sind den übrigen Flächen im Umfang deutlich nachgeordnet. Ganz überwiegend bleibt es bei der Nutzung als Fläche für Wald und extensive Grünlandbewirtschaftung.

TöB Nr.	TöB Name	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		25.9	<i>Planzeichnung</i> Anhand der Planzeichnung lässt sich nicht erkennen, bei welchem Bereich es sich um die angrenzenden Plangebiete „Repowering- bzw. Erweiterung Windpark Klettwitz“ der Gemeinde Schipkau handelt. Dies sollte nachrichtlich vervollständigt werden. Auch der Anschluss an das vorhandene Wegenetz sollte so gekennzeichnet werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungspläne sind auf der Planzeichnung in der Übersichtskarte verzeichnet. Die Bezeichnungen der Bebauungspläne werden in der Begründung zugeordnet. Eine Darstellung in der Planzeichnung selbst ist wie die Darstellung des Anschlusses an das vorhandene Wegenetz nicht erforderlich.
		25.10	<i>Begründung</i> Die Nummerierung der Festsetzungen unterscheidet sich von der auf der Planzeichnung. Dies ist abzugleichen bzw. der Aufbau der Begründung zu verändern.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Nummerierung der textlichen Festsetzungen im Kapitel 6 der Begründung wird der Nummerierung in der Planzeichnung angepasst.
		25.11	<i>Textliche Festsetzungen (sep. Teil B):</i> 2.1 Geltungsbereich und Windeneignungsgebietsgrenze dürfen durch Rotoren nicht überschritten werden. Der in der Begründung Seite 18 zu sehende Abstand zwischen Geltungsbereich und Baugrenze ist auf der zum Rechtsplan werdenden Planzeichnung nicht ersichtlich und auch nicht vermaßt. Dieses Detail sollte auf der Planzeichnung integriert werden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Abstand der Baugrenze zum Geltungsbereich beträgt umlaufend 3 Meter. Auf eine Vermaßung in der Planzeichnung wird aufgrund der Maßstäblichkeit verzichtet. Auf die schematische Darstellung in der Begründung wird verzichtet.
		25.12	2.3 (1) Gem. § 9 (1) BauGB dürfen nur Verkehrsflächen dargestellt und deren Nutzungsart festgesetzt werden, da es sich hier um selbständige Festsetzungen handelt. Die derzeit textliche „Festsetzung“ beinhaltet verkehrsbeschränkende Maßnahmen und Hinweise, welche durch separate straßenverkehrsrechtliche Regelungen bei Nutzungsaufnahme und vom BPL unabhängig, durch zuständige Behörde zu entscheiden sind. Sie ist damit nicht zulässig.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die textliche Festsetzung wird zum Punkt 8 „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ verschoben und folgendermaßen präzisiert: „Zum Schutz des Bodens und zur Vermeidung zusätzlicher Versiegelung sind für die Verkehrserschließung im Plangebiet die vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Wege zu nutzen.“

TöB Nr.	TöB Name	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		25.13	2.3 (2) Die Anzahl der Zufahrten sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB nicht festsetzbar. Da die Begründung der jetzigen Festsetzung im Maß der baulichen Nutzung liegt, schließt sich eine zweite Zufahrt ggf. durch die Maßfestsetzung von selbst aus.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die textliche Festsetzung wird zum Punkt 8 „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ verschoben.
		25.14	2.3 (3) und (4) Diese Festsetzungen überlagern die nach Nr. 11 zulässige Bodennutzungsart. Beide Festsetzungen sollen der Minimierung des Eingriffs in den Boden, Natur und Landschaft dienen. Somit sind es Festsetzungen nach Naturschutz- bzw. Wasserrecht, also nach Nr. 20, welche die nach Nr. 11 überlagern können.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die textliche Festsetzung wird zum Punkt 8 „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ verschoben.
		25.15	(5) Diese Festsetzung ist keine Festsetzung nach § 9 BauGB, sondern ein Hinweis. Die Begründung ist nur erklärendes Beiwerk ohne Rechtscharakter.	Dem Hinweis wird gefolgt. Da es sich nicht um eine Festsetzung handelt, entfällt der Hinweis an dieser Stelle.
		25.16	Der Grünordnungsplan (GOP) wird parallel zum Umweltbericht des BPL erarbeitet. Die nach Naturschutzrecht festsetzbaren Inhalte des GOP sind als Festsetzungen in den BPL zu übernehmen. Die Möglichkeiten sowie rechtlichen Grundlagen können u. a. auch in der Arbeitshilfe Bebauungsplanung Kapitel B2 9.2, veröffentlicht auf der Internetseite des MIL, eingesehen werden. (www.mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.350755.de)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz und § 5 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen werden. Ein Erfordernis ergibt sich daraus nicht. Die vorgesehenen Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz werden im vorliegenden Planverfahren im Grünordnungsplan dargestellt. Konkrete, auf das Einzelvorhaben bezogene Erfordernisse und Maßnahmen werden durch die verfahrensführende Behörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz festgelegt.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde	25.17	<u>Altlasten:</u> Im ausgewiesenen Bearbeitungsgebiet sind nach Prüfung im Altlastenkataster des Landes Brandenburg (ALKAT) keine Altlasten oder Altlastverdachtsflächen bekannt.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
		25.18	<u>Bergbau:</u> Die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB 4/2016) behält vom Grundsatz her seine Gültigkeit.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden im Planverfahren berücksichtigt.
		25.19	Wie in der Begründung beschrieben, befindet sich das Plangebiet Windpark Kostebrau 1 auf einer durch bergbauliche Tätigkeiten entstandenen Hochkippe. Es handelt sich dabei um Kippenflächen, welche teilweise aus der Bergaufsicht entlassen wurden. Dazwischen ist ein Kippenbereich, welcher dem Altbergbau Anna, Alwine bei Schipkau (1897-1949) zuzurechnen ist. Die Sanierung und Wiedernutzbarmachung des gesamten Kippenareals ist insoweit abgeschlossen, dass die Flächen forstwirtschaftlich nutzbar gemacht wurden. Jedoch ist der Wiederanstieg des Grundwassers, welches bergbaubedingt abgesenkt war, noch nicht abgeschlossen. Wie beschrieben, befindet sich das Plangebiet auf Kippenböden. Diese stellen generell einen Risikobaugrund dar, auch wenn für diese nicht mehr die Bergaufsicht gilt und sie sich außerhalb geltender Abschlussbetriebspläne befinden. Dieser Risikobaugrund bedarf spezieller Untersuchungen, für die ein anerkannter Sachverständiger für Geotechnik hinzugezogen werden sollte. Auch wenn, wie unter Punkt 3.6 beschrieben, bereits umfangreiche Baugrunduntersuchungen stattgefunden haben, sollte nicht auf einen entsprechenden Hinweis sowohl in der Begründung als auch im Plandokument verzichtet werden. Mit diesem Hinweis ist auf das Erfordernis einer Stellungnahme eines von der Bergbehörde anerkannten Sachverständigen für Geotechnik bei nachfolgenden Planungen bzw. im Zuge der Baugenehmigung aufmerksam zu machen.	Den Hinweisen wird gefolgt. Sie werden unter Punkt 9 „Hinweise“ in die Planzeichnung und im Kapitel 7 „Hinweise“ in die Begründung aufgenommen.

TöB Nr.	TöB Name	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Untere Natur- schutzbehörde	25.20	Es sind die LMBV und das LBGR als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Sich aus den Stellungnahmen der LMBV und des LBGR ergebende Vorgaben sind als Hinweise aufzunehmen und auf der Planzeichnung kenntlich zu machen.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden am laufenden Verfahren beteiligt. Für den Bebauungsplan relevante Hinweise werden jeweils an geeigneter Stelle in die Planunterlagen aufgenommen.
		25.21	Auch ist darauf hinzuweisen, dass vom jeweiligen Bauherrn, bezogen auf den konkreten Fall, im bauordnungsrechtlichen Verfahren desgleichen Stellungnahmen sowohl von einem Sachverständigen wie auch von der LMBV und dem LBGR einzuholen sind bzw. die LMBV grundsätzlich in die technische Planung einzubeziehen ist. Unterlagen und Nachweise der geotechnischen Untersuchungen sowie die geplante Tragwerkskonstruktion sind dabei der LMBV mbH gem. § 110 bis 113 BbergG zur Einsicht einzureichen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird unter Punkt 9 „Hinweise“ in die Planzeichnung und im Kapitel 7 „Hinweise“ in die Begründung aufgenommen.
		25.22	Die sich innerhalb des Plangebiets befindenden technischen Anlagen der LMBV, wie Pegel, Brunnen u. a., sind frei zugänglich zu halten und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Auch dies sollte auf der Planzeichnung und unter Hinweise kenntlich gemacht werden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird unter Punkt 9 „Hinweise“ in die Planzeichnung und im Kapitel 7 „Hinweise“ in die Begründung aufgenommen.
		25.23	Gemäß § 30 Abs. 4 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 NatSchZustV ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege für die im Zusammenhang mit diesem bebauungsverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben zuständig. Im vorliegenden Fall nimmt die Aufgaben der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege das Landesamt für Umwelt (LfU), Abteilung Naturschutz, wahr.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		25.24	Der Landkreis Oderspreewald-Lausitz, untere Naturschutzbehörde (uNB/LK OSL), teilt Hinweise zur Bewältigung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. § 200a BauGB mit.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
		25.25	<i>Kompensationsmaßnahmen (Umweltbericht Pkt. 8.2)</i> Die uNB/LK OSL begrüßt die Entscheidung der Stadt Lauchhammer, die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes im Rahmen eines gemeinsamen städtebaulichen Vertrages mit dem BPL Schipkau 3-2012 „Sondergebiet-Erweiterung Windpark Klettwitz“ zu sichern. Dieser Vertrag mit der Bezeichnung „Durchführung von Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Schipkau 3-2012 „Sondergebiet-Erweiterung Windpark Klettwitz“ sowie Bebauungsplan Lauchhammer B2015/036 „Windpark Kostebrau 1 – Hochkippe Klettwitz“ wurde bereits am 21. Juni 2016 abschließend unterzeichnet. Vertragspartner sind die Gemeinde Schipkau, die Stadt Lauchhammer, die Antragssteller KGE Schipkau Süd 1 GmbH & Co KG (5 WEA) und KGE Schipkau Süd 2 GmbH & Co KG (12 WEA) sowie der Landkreis Oberspreewald-Lausitz.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
		25.26	Der vertraglich gesicherte Gesamtumfang für die Eingriffskompensation, der durch diesen Kompensationsvertrag bezogen auf den BPL Lauchhammer ausgeglichen/ersetzt werden soll, beträgt 138.600,00 Euro und fließt in dieser Höhe in die gemeinsame Maßnahme E 17 – Habitatverbund für Amphibien an der Straße Kostebrau-Klettwitz. Es handelt sich nicht um Ersatzgeldzahlung, wie im Umweltbericht auf Seite 137 dargestellt ist, sondern um einen monetär ermittelten Kompensationsumfang, der zur Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 17 verwendet wird. Für Ersatzzahlungen im Rahmen der Bauleitplanung gibt es im BauGB keine gesetzliche Grundlage.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Formulierung wird im Kapitel 8.2 im Umweltbericht entsprechend angepasst.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		25.27	In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für die Ermittlung des eingriffsbedingten Kompensationsumfangs für die zwei WEA, maximale Anlagenhöhe von 200 m zu Grunde gelegt wurden. Insofern bedürfte es einer entsprechenden Nachtragsvereinbarung zum o. g. städtebaulichen Vertrag, sollte nunmehr geplante Anlagenhöhe von 241 m ü GOK beibehalten werden. Zugrunde gelegt wurden bei der Ermittlung des eingriffsbedingten Kompensationsumfangs für die zwei WEA mit einer Anlagenhöhe von 200 m.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Festsetzung 2 zum Maß der baulichen Nutzung wird dahingehend geändert, dass die maximale Bauwerkshöhe 361 m üNNH nicht überschreiten darf. Damit wird auf eine maximale Höhe der zu errichtenden WEA von 200 m abgestellt. Dies entspricht den mit Bescheid vom 03.07.2018 genehmigten Anlagen (Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 1: Genehmigungsbescheid Nr. 40.025.00/15/1.6.2V/RS) und dem ermittelten Kompensationsumfang. Eine Anpassung der Kompensation ist somit nicht erforderlich.
		25.28	<i>Hinweise zum Eingriff in das Landschaftsbild</i> Der Geltungsbereich des BPL wird im Norden durch den in Kraft gesetzten BPL Schipkau Nr. 2-2012 „Sondergebiet - Repowering Windpark Klettwitz“ sowie östlich und südlich durch den in Aufstellung befindlichen BPL Schipkau Nr. 3-2012 „Sondergebiet – Erweiterung Windpark Klettwitz“ (Südbereich I und II) begrenzt. Westlich an den Geltungsbereich schließt sich die Böschungsoberkante der Hochkippe Klettwitz an. Mit dem vorliegenden BPL soll die Errichtung von zwei WEA mit einer maximalen Anlagenhöhe von 241 m ü GOK festgesetzt werden. Damit liegen die Anlagenhöhen der beiden geplanten WEA ca. 45 m über den Anlagenhöhen der im Norden im Rahmen des Repowerings errichteten 19 WEA (Genehmigungsbescheid Nr. 40.004.00/13/1.6.2V/RS vom 21. März 2014) und der östlich und südlich genehmigten fünf WEA (im Südbereich I – Genehmigungsbescheid Nr. 40.004.00/15/1.6.2V/RS vom 05. Oktober 2016). Im Umweltbericht, S. 101 ff. wird zur Prognose über die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft die Landschaftsbildsimulation /5/, die für den Genehmigungsantrag nach BImSchG für insgesamt 12 WEA (10 WEA im BPL Nr. 3-2012 „Sondergebiet – Erweiterung Windpark Klettwitz“ und die betreffenden zwei WEA im vorliegenden BPL) zur Darstellung der Auswirkungen auf das Ortsbild in 2015 erarbeitet wurde, zugrunde gelegt.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Festsetzung 2 zum Maß der baulichen Nutzung wird dahingehend geändert, dass die maximale Bauwerkshöhe 361 m üNNH nicht überschreiten darf. Damit wird auf eine maximale Höhe der zu errichtenden WEA von 200 m abgestellt. Dies entspricht den mit Bescheid vom 03.07.2018 genehmigten Anlagen (Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 1: Genehmigungsbescheid Nr. 40.025.00/15/1.6.2V/RS) und den in der Landschaftsbildsimulation zu Grunde gelegten WEA. Eine Anpassung der Unterlagen ist somit nicht erforderlich.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
			Neben der Wirkung auf die Wohnbebauung wurden auch potenzielle Auswirkungen auf Sichten von Baudenkmälern und historischen Gebäudeensembles geprüft. Berücksichtigt wurden Anlagenhöhen von maximal 200 m. Aus Sicht der uNB/LK OSL ist die Landschaftsbildsimulation mit Anpassung an die Anlagenhöhe von 241 m zur Bewertung der zu erwartenden Wirkungen auf das Landschaftsbild, insbesondere mit Blick aus Richtung Kostebrau nicht aussagekräftig und repräsentativ. Zum einen ist nicht nachvollziehbar, dass die 45 m höheren Anlagen keine Änderungen in der Fotosimulation zur Folge haben (vgl. Abbildungen 14 auf S 112, Umweltbericht und S. 100, Umweltverträglichkeitsstudie vom 25.03.2015, Südbereich II).	
		25.29	Zum anderen sollte eine Fotobildsimulation mit Blick vom Hauptwirtschaftsweg Klettwitz-Kostebrau (gleichzeitig Teil einer überregionalen Radwegroute – Fürst-Pückler-radweg) in Richtung Hochkippe unter Einbeziehung der bestehenden WEA erfolgen, um die visuellen Wirkungen, insbesondere auch für Erholungssuchende zu prognostizieren. Die zwei geplanten WEA werden faktisch in drei Richtungen von den bestehenden Anlagen im Windpark Klettwitz Repowering und den in Kürze zu errichtenden fünf WEA (Südbereich I) mit Anlagenhöhen von 196 m umgeben und stehen aus westlicher Blickrichtung im Vordergrund. Damit ist zu erwarten, dass die beiden WEA deutlich aus den bestehenden sowie genehmigten WEA auf der Hochkippe herausragen und auf den Betrachter aus Richtung Kostebrau eine dominierende Wirkung erzeugen und somit zu einer weiteren negativen Beeinflussung des Landschaftsbildes führen. Nach den Darstellungen im Umweltbericht, Seite 24, gehört zum Planinhalt auch, dass sich die äußere Gestalt der im BPL zulässigen WEA aufgrund einer einheitlichen Wirkung im Landschaftsbild an den bereits bestehenden WEA in unmittelbarer Umgebung orientieren sollen. Die vorliegende Planung widerspricht dieser Zielvorgabe. Grundsätzlich sind die Möglichkeiten, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden oder zu mindern gemäß § 15 BNatSchG ausgeschöpft. Dazu sollte es beispielsweise in-	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Festsetzung 2 zum Maß der baulichen Nutzung wird dahingehend geändert, dass die maximale Bauwerkshöhe 361 m üNN nicht überschreiten darf. Damit wird auf eine maximale Höhe der zu errichtenden WEA von 200 m abgestellt. Dies entspricht den mit Bescheid vom 03.07.2018 genehmigten Anlagen (Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 1: Genehmigungsbescheid Nr. 40.025.00/15/1.6.2V/RS) und den in der Landschaftsbildsimulation zu Grunde gelegten WEA. Es kommt durch die im Geltungsbereich zu errichtenden WEA somit zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da diese sich in Bezug auf Höhe, Typ und Laufgeschwindigkeit an den bestehenden WEA in der Umgebung orientieren. Eine Neubewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ist nicht erforderlich.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
			nerhalb des Windparks eine möglichst große Übereinstimmung hinsichtlich der Höhe, Typ und Laufgeschwindigkeit geben. Aus den genannten Gründen wird empfohlen, die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft unter Beachtung der o. g. Hinweise durch eine aktuelle Fotosimulation zu ergänzen und neu zu bewerten.	
		25.30	<i>Hinweise zur Planzeichnung (Teil A):</i> Geltungsbereich: In das Plangebiet ist nicht das aufgeführte Flurstück 5, sondern das Flurstück 111, Flur 5, Gemarkung Kostebrau teilweise einbezogen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Angabe wird in der Planzeichnung korrigiert.
		25.31	Der Bebauungsplan wird im Zusammenhang mit der Benennung seiner Bestandteile fälschlicherweise als vorhabenbezogener Bebauungsplan bezeichnet.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Angabe wird in der Planzeichnung korrigiert.
	Untere Wasserbehörde	25.32	In der Begründung sind die Ausführungen zum Wechselrichter bzw. Trafostation hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (z. Bsp. Einsatz von Trafoöl) zu machen. Im Rahmen der Errichtung und Nutzung von Trafostationen sind die Anforderungen gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) zu beachten. Dieser Sachverhalt ist in der Begründung zu erläutern. Fundstellen zitierter wasserrechtlicher Rechtsvorschriften: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) vom 31. März 2010 (BGBl. I [Nr. 14], S. 377), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 19. Oktober 1995 (GVBl. II/95 [Nr. 68], S. 634), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. II [Nr. 46], S. 1)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird im Kapitel 6.4 „Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser“ im Umweltbericht beschrieben. Zudem wird dieses Thema im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ausführlich behandelt. Eine Erläuterung in der Begründung ist daher nicht notwendig.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		25.33	Genehmigungen, Zustimmungen und weitere Entscheidungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, müssen unabhängig von dieser Stellungnahme eingeholt werden. Bei Veränderung der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und Erklärungen wird diese ungültig. Die Stellungnahme verliert nach zwei Jahren ihre Gültigkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		25.34	Nach Bekanntmachung des Bebauungsplans bitte ich um Übergabe des ausgefertigten rechtskräftigen BPL für die Einstellung ins Geoportal des Landkreises als mindestens: Umriss des Gültigkeitsbereiches des Planes (z. B. als shape-Datei), Georeferenzierter Plan als Rasterdatei (z. B. als tiff-Datei) Gesamter Plan (mit Legende und Verfahrenslaufleiste etc.) als pdf-Datei. wünschenswert: Ausgewählte Planinhalte im Datenformat XPlanGML 4.0.2 gemäß Pflichtenheft, XPlanungskonforme Erfassung von Daten der Bauleitplanung vom Landesamt für Bauen und Verkehr Brandenburg Dies ersetzt nicht die Übergabe des BPL mit Begründung in Papierform.	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach Bekanntmachung des Bebauungsplans wird dem Landkreis ein Exemplar der rechtskräftigen Satzung übergeben. Für die Einstellung der Ausfertigung in das Geoportal des Landkreises werden die entsprechenden digitalen Dateien zur Verfügung gestellt.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
28	Landesamt für Umwelt – Abteilung Technischer Umweltschutz 2 22.02.2017	28.1	<u>Immissionsschutz (Referat T25):</u> Die überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen zur Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit Zweckbestimmung „Wind“ wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes erneut geprüft. Danach bestehen gegen den vorliegenden Planentwurf vom 14.10.2017 keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
		28.2	Da sich das Plangebiet in direkter Nachbarschaft zu weiteren Plangebieten (BP 2-2012 „Repowering WP Klettwitz“ und BP 3-2012 Erweiterung WP Klettwitz) für Windenergienutzung befindet, wurden zur Prüfung der Gesamtleistung hinsichtlich Schallimmissionen und Schattenwurf entsprechende Fachgutachten erstellt und den Planunterlagen beigelegt. Hierbei handelt es sich um die Schallimmissionsprognose für den Windpark Klettwitz/Kostebräu, Erweiterung Südbereich II (Stand 14.10.2016) sowie das Schattenwurfgutachten zur Analyse des Schattenwurfs durch weitere 12 WEA am Standort Klettwitz/Kostebräu (Stand 14.10.2016).	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
		28.3	Die Ergebnisse der Fachgutachten, insbesondere das Erfordernis von Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen infolge von Schattenwurf, wurde in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Der konkrete Einsatz von Abschaltautomatik zur Schattenschlagbegrenzung ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren festzulegen und zu bestimmen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die textliche Festsetzung 6.2.1 zum Immissionsschutz wird dahingehend präzisiert, dass der Einbau einer Abschaltautomatik bezüglich der Schlagschattenbegrenzung nur für einzelne WEA verpflichtend ist, wenn dies durch Gutachten oder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beauftragt wird.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		28.4	Die immissionsrelevanten Belange der Vorhabenwirkung (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf die Schutzgüter Mensch/Gesundheit und Klima/Luft wurden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich betrachtet und bewertet. Ergänzungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
		28.5	Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung wird gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Mitteilung der Ergebnisse und die Bekanntmachung des Inkrafttretens erfolgen gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
		28.6	<u>Naturschutz (Referat N1):</u> <u>Bauzeitenregelung</u> Während der Bauphase (Vorbereitung, Bau und Errichtung der WEA sowie Vorbereitung und Bau der Erschließung) kann es während der Fortpflanzungsperiode bezüglich der Vögel und Fledermäuse zu artenschutzrechtlichen Betroffenheiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG kommen. Bezüglich der Brutvögel im Allgemeinen sowie der Fledermäuse ist zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 10-3 BNatSchG während der Bauphase (Vorbereitung, Bau und Errichtung der WEA sowie Vorbereitung und Bau der Erschließung) eine Bauzeitenregelung festzusetzen: - Sämtliche Fäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb des Zeitraums 01.03 bis 30.09. (Zeitraum mit Brutgeschehen einschließlich Aufzucht bei Vögeln und Hauptzeitraum der Fledermäuse in Sommerquartieren) durchzuführen. - Sonstige Baumaßnahmen sind für den Zeitraum vom 16.03. bis 15.08. zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen auszuschließen.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Vermeidungsmaßnahme zur Bauzeitenregelung V _{ASB2} im Grünordnungsplan wird dahingehend präzisiert, dass neben der Regelung zur Baufeldfreimachung auch die Regelung für den Ausschluss sonstiger Baumaßnahmen in der Zeit vom 16.03. bis 15.08. als Maßnahme aufgenommen wird.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		28.7	Nach den durchgeführten Fäll- und Rodungsmaßnahmen ist eine alternative Bauzeitenregelung möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabensrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigungen des Fortpflanzungsgeschehens erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabensrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch Maßnahmen betroffenen Brutvögel und Fledermäuse nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (angepasste Bauablaufplanung mit ökologischer Baubegleitung etc.) signifikante Beeinträchtigungen von Brutvögeln und Fledermäusen ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf nachweislich fachgutachterliche Aussagen, zu erbringen und dem LfU (Referat N1) zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Vermeidungsmaßnahme zur Bauzeitenregelung V _{ASB2} im Grünordnungsplan wird dahingehend präzisiert, dass nach der erfolgten Rodung eine alternative Bauzeitenregelung gemäß den beschriebenen Parametern möglich ist.
		28.8	Unter Beachtung der Bauzeitenregelung sowie der weiteren Festlegungen sind in Anwendung des § 44 (5) BNatSchG die Verbotstatbestände bei den bau- und anlagebedingten Revierverlusten nicht einschlägig, die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin erfüllt.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
		28.9	<u>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen Fledermäuse</u> Bezüglich der Fledermäuse muss auf der derzeitigen Datengrundlage (bestehend aus den vorliegenden Unterlagen sowie den Erkenntnissen des LfU aus weiteren Verfahren) vom Vorhandensein regelmäßig genutzter Jagdreviere ausgegangen werden. Daher muss abgeleitet werden, dass es mit dem Betrieb der WKA zu artenschutzrechtlichen Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG kommen kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		28.10	In der Folge dessen sind Vermeidung dieser Betroffenheit Abschaltzeiten nach Punkt 6 der Anlage 3 des Erlasses „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) vom 01.01.2011 festzusetzen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Abschaltung der WEA in der Zeit vom 15.07. bis 15.09. bei gleichzeitigem Vorliegen der im angeführten Erlass beschriebenen Parameter wird als Maßnahme in den Grünordnungsplan aufgenommen.
		28.11	Eine Modifizierung der festgelegten Abschaltzeiten ist möglich, wenn der Betreiber Aktivitätenmessungen in Gondelhöhe und Todsuchfunde über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlagen durchführt.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Hinweis auf die Modifizierung der Abschaltzeiten bei Durchführung eines Fledermausmonitorings gemäß dem Erlass „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) vom 01.01.2011 wird in Kapitel x.x in den Grünordnungsplan aufgenommen.
		28.12	Unter Beachtung der Abschaltzeiten wird seitens des LfU N1 angenommen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht einschlägig werden.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
			b) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		28.13	<u>1. gesetzlicher Biotopschutz</u> Sind auf der Grundlage der Aufstellung eines Bebauungsplans Handlungen i. S. des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des B-Plans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BNatSchG). Ein entsprechender Antrag ist beim LfU, Referat N1 zu stellen. Von den Verboten des Abs. 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Sind die Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar, bedarf es einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind Handlungen i. S. des § 30 Abs. 2 BNatSchG nicht zu erwarten, Ausnahmen oder Befreiungen sind nicht erforderlich.
		28.14	<u>2. Naturdenkmale</u> Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen. Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Geltungsbereich befinden sich keine geschützten Naturdenkmale. Konflikte mit der angeführten Verordnung sind nicht zu erwarten. Eine entsprechende Genehmigung ist nicht erforderlich.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		28.15	<u>3. geschützte Landschaftbestandteile / inkl. Alleen</u> Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen. Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden. Konflikte mit den Verboten sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen. Über eine erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG wird im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Geltungsbereich befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile. Konflikte mit der angeführten Verordnung sind nicht zu erwarten. Eine Genehmigung oder Befreiung ist nicht erforderlich.
		28.16	<u>4. Baumschutzverordnung des Landkreises</u> Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen. Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von der Aufstellung des Bebauungsplans und der Errichtung der geplanten WEA sind keine Gehölze betroffen, die gemäß Baumschutzverordnung geschützt sind. Konflikte mit der angeführten Verordnung sind nicht zu erwarten. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		28.17	<u>5. besonderer Artenschutz</u> Die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten. Die Gemeinde muss also vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Plans ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage. Erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in der Regel im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 als zuständiger Behörde für den besonderen Artenschutz erteilt. Nach § 45 Absatz 7 Nr. 5 BNatSchG kann eine Ausnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art dann zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Sobald eine Voraussetzung nicht erfüllt ist, ist die Ausnahme zu verweigern – d. h. alle drei Ausnahmeveraussetzungen müssen erfüllt sein. Bezüglich der Ausnahmetatbestände „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ und „zumutbare Alternativen“ ist folgendes festzustellen: Nach der aktuellen Rechtsprechung überwiegt klimafreundliche Energiegewinnung nicht grundsätzlich die Naturschutzbelange. So führt beispielsweise das OVG Sachsen-Anhalt (OVG Magdeburg 2 L 124/09Vcom 19.01.2012, Rn. 100) in seiner Urteilsbegründung in einem vergleichbaren Fall aus: „Es liegen schon keine Ausnahmegründe im Sinne des § 47 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG vor. Insbesondere sind für die Errichtung von Windenergieanlagen gerade am Standort keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG ersichtlich. Im Übrigen wäre	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß den Aussagen der hier gegenständlichen Stellungnahme (Ifd. Nr. 28.8 und 28.12) werden unter Beachtung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus dem § 44 BNatSchG nicht einschlägig. Neben den bereits enthaltenen Vermeidungs- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden alle angeführten Maßnahmen in den Grünordnungsplan aufgenommen bzw. bereits enthaltene angepasst. Ausnahmen oder Befreiungen sind damit nicht erforderlich.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
			auch nicht erkennbar, weshalb keine zumutbaren Alternativen gegeben sein sollen.“ Das Verwaltungsgericht Cottbus (Urteil VG Cottbus 4 K 1400/07 vom 23.06.2011, S. 22) stellt in Bezug auf das Vorliegen von Ausnahmegründen bei der Errichtung von WEA fest: „Mit Blick auf die Gewichtigkeit der in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG genannten Ausnahmegründe ist das mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundene Interesse an der Energiegewinnung nicht als zwingender Grund des öffentlichen Interesses anzusehen (vgl. VG Halle, Urteil vom 19. August 2010 – 4 A 9/10, zitiert nach juris Rn. 55). Auch das wirtschaftliche Interesse der Klägerin begründet kein solches öffentliches Interesse, zumal eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG unter der zusätzlichen Voraussetzung steht, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Angesichts der Vielzahl von verbleibenden Eignungsräumen für die Errichtung von Windenergieanlagen erscheint es nicht als unzumutbar, die Klägerin auf die Nutzung dieser Eignungsräume zu verweisen (vgl. auch VG Schwerin, Urteil vom 25. November 2010 – 7 A 1583/09; S. 21).“ Zu 1 bis 4: Vorliegen der Befreiungsvoraussetzung „Gründe des überwiegenden Interesses“: Zum besonderen Artenschutz liegen, wie oben ausgeführt, einige Urteile vor, die sich mit der in § 45 Abs. 7 BNatSchG genannten Ausnahmenvoraussetzung „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ auseinandersetzen. Auch Befreiungen nach § 67 BNatSchG erfordern als Voraussetzung das überwiegende öffentliche Interesse an der Umsetzung des Projektes gegenüber dem konkreten Naturschutzbelang. Analog zur o. g. Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass diese Befreiungsvoraussetzung nicht vorliegt.	

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		28.18	<i>Eingriffsregelung</i> Grundsätzlicher wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffsregelung im Rahmen des B-Planverfahrens abschließend vollumfänglich abzuarbeiten ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Eingriffsregelung wurde gemäß den geltenden Rechtsvorschriften im Rahmen des Verfahrens abgearbeitet. Im Grünordnungsplan sind dazu Maßnahmen zur Vermeidung und zu Ausgleich und Ersatz verankert.
		28.19	Mit den vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen können nicht alle Eingriffe ausgeglichen werden, so dass eine Ersatzzahlung vorgeschlagen wird. Ersatzzahlung sind im Rahmen der Bauleitplanung jedoch nicht möglich, da dafür die gesetzliche Grundlage im BauGB fehlt.	Dem Hinweis wird gefolgt. Eine Festsetzung von Ersatzzahlungen für nicht ausgleichbare Eingriffe im Bebauungsplan erfolgt nicht. Es handelt sich nicht um eine Ersatzgeldzahlung, sondern um einen monetär ermittelten Kompensationsumfang, der zur Umsetzung der gemäß Grünordnungsplan erarbeiteten Ersatzmaßnahme E 17 verwendet wird. Der vertraglich gesicherte Gesamtumfang für die Eingriffskompensation, der durch den zwischen Vorhabenträger, Kommunen und unterer Naturschutzbehörde geschlossenen Kompensationsvertrag bezogen auf den BPL Lauchhammer ausgeglichen/ersetzt werden soll, beträgt 138.600,00 Euro und fließt in dieser Höhe in die gemeinsame Maßnahme E 17 – Habitatverbund für Amphibien an der Straße Kostebrau-Klettwitz, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde.

TöB Nr.	TöB Name	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
29	Landesbetrieb Forst Brandenburg – Oberförsterei Senftenberg 20.02.2017	29.1	Diese Stellungnahme berücksichtigt keine fiskalischen Belange des Landesbetriebs Forst Brandenburg als wirtschaftlicher Eigentümer der Fläche.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
		29.2	Durch die vorliegende Planung ist Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33]) betroffen.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
		29.3	Basis der forstrechtlichen Beurteilung der Eignung von Waldflächen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist die Waldfunktionenkartierung. Es wurden im Plangebiet keine Waldfunktionen kartiert, die einer Genehmigung von Windkraftanlagen entgegenstehen.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
		29.4	Durch die Errichtung der Windkraftanlagen kommt es zur zeitweiligen und dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart. Die genauen Flächengrößen sind noch nicht bekannt. Entsprechend dem Konzept zur Waldumwandlung wird aktuell on einer Flächengröße von 10.229 m ² für die dauerhafte und 2.319 m ² für die zeitweilige Waldumwandlung ausgegangen. Der Wiederaufforstung von 0,23 ha entsprechend Maßnahmenblatt A 4 und der Ersatzaufforstung (Gem. Klein Döbern, Flur 1, Flurst. 105 und 668) von 1,02 ha entsprechend Maßnahmenblatt W 1 wird aus den von hier zu vertretenden Belangen zugestimmt. Hierfür werden im Rahmen des zu betreibenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens weitere Einzelheiten festgelegt.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		29.5	Die Einschätzung der Einflüsse des Windparks „Klettwitz II“ (17 WEA) auf das bereits installierte Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch (FW) der Firma IQ wireless GmbH wurde zur Kenntnis genommen.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
		29.6	Nach Maßnahmen-Nr. ACEF19 zu Blatt Nr.-2 des Grünordnungsplans ist die Schaffung eines Ersatzhabitats für den Ziegenmelker vorgesehen. Dafür sollen auf einer Fläche von 2 ha der Gehölzbestand aufgelichtet und größere Lichtungen mit strukturierten Säumen angelegt werden. Darüber hinaus soll der Gehölzaufwuchs aller 12 Jahre beseitigt werden, um Verbuschungen zu unterbinden. Für die Dauer des Betriebszeitraumes der Windenergieanlagen (ca. 25 Jahre) soll die Fläche aus der forstrechtlichen Nutzung entlassen werden. Die aufzulichtende Fläche soll so angelegt werden, dass sie zwei bereits vorhandene offene Bereiche (Freileitungsstrasse und „kleinere Erdkippe“ miteinander verbindet, um das Lebensraumpotenzial für den Ziegenmelker weiter zu erhöhen. Die geplante Maßnahme „Ersatzhabitat Ziegenmelker“ erfüllt den Tatbestand eines Kahlschlags i. S. d. § 10 Abs. 1 LWaldG. Kahlschläge sind gem. § 10 Abs. 1 LWaldG alle Holzerntemaßnahmen, die freilandähnliche Verhältnisse bewirken und damit mindestens zeitweilig zum Verlust von Schutzfunktionen des Waldes führen. Ein Kahlschlag liegt regelmäßig dann vor, wenn der Holzvorrat auf einer zusammenhängenden Fläche von über zwei Hektar auf weniger als 40 vom Hundert des nach gebräuchlichen Ertragstafeln oder bekannter standörtlicher Wuchsleistung üblichen Vorrats reduziert wird. Bei der Flächengröße sind benachbarte Flächen zu berücksichtigen. Durch die beabsichtigte Maßnahme werden freilandähnliche Verhältnisse geschaffen. Die Flächengröße übersteigt in Verbindung mit den angrenzenden Offenflächen 2 ha Größe. Insoweit würde der Tatbestand eines Kahlschlags erfüllt. Kahlschläge sind gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 LWaldG, vorbehaltlich des Abs. 4 besagt, dass aus Gründen des Waldschutzes, zur Nutzung nach Naturereignissen	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die artenschutzrechtliche Maßnahme zur Schaffung eines Ersatzhabitats für den Ziegenmelker ist eine gemeinsame Ersatzmaßnahme für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für insgesamt 19 WEA und den hier gegenständlichen Bebauungsplan betreffend, als Nebenbestimmung 8.5 Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für 10 WEA vom 03.07.2018 (Genehmigungsbescheid Nr. 40.025.00/15/1.6.2V/RS). Die Maßnahme wurde im Februar und März 2016 durch den Landesbetrieb Forst selbst bereits umgesetzt. Für das Bebauungsplanverfahren kann davon ausgegangen werden, dass die hierzu angeführten Einwände des Landesbetriebs damit gegenstandslos sind und die Umsetzung mit Zustimmung der betreffenden Behörden erfolgt ist.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
			wie Sturm oder Waldbrand sowie aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes Ausnahmen von Absatz 1 zulässig. Die beabsichtigten Maßnahmen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der unteren Forstbehörde unter Angabe von Ort, Flächengröße und Begründung anzuzeigen. Der geplante Kahlschlag wurde vor dem Hintergrund der Anlage eines Ziegenmelkerhabitats als Arten- und Biotopschutzmaßnahme geprüft. Hier stellt sich die Frage, inwieweit die Überführung von intakten Waldbeständen in derartige Zielbiotope durch § 10 Abs. 4 LWaldG gedeckt ist oder womöglich einen Kahlschlag nach § 10 Abs. 1 LWaldG darstellt. Die beabsichtigte Neuschaffung eines LRT Biotops (LRT) für bisher nicht vorkommende Arten stellt keinen Ausnahmegrund gemäß § 10 Abs. 4 2. Ts LWaldG dar, der das Verbot nach § 10 Abs. 1 LWaldG aufhebt. Somit wird festgestellt, dass die Neuanlage dieses Biotops für die bisher dort nicht vorkommende Art des Ziegenmelkers keinen Ausnahmegrund gem. § 10 Abs. 4 LWaldG darstellt. Auch wenn der Ziegenmelker in der Nähe vorkommt, so erschließt sich die Notwendigkeit eines Kahlschlags nicht. Im Umfeld gibt es zahlreiche Offenflächen, die als Habitat für den Ziegenmelker geeignet sind. Durch die Sanierungstätigkeit der LMBV GmbH werden auch mittelfristig offene Biotope vorhanden bleiben. Zudem gibt es im geplanten Kahlschlaggebiet ein gesichertes Neuntötervorkommen. Der Neuntöter unterliegt ebenso wie der Ziegenmelker der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Die Neuschaffung eines Ziegenmelkerhabitats würde ggf. negative Auswirkungen auf die vorhandene Neuntöterpopulation haben und ist insofern nicht zulässig. Schließlich haben Kahlschläge zahlreiche negative ökologische Auswirkungen. Insbesondere wird auf die negativen Bodenauswirkungen verwiesen. Bei besagter Fläche handelt es sich um einen Kippenstandort, welcher mit Bäumen und Sträuchern der ersten Waldgeneration bestockt ist und besonders sensibel auf einen Kahlschlag reagieren würde. Die beginnende Humusbildung, welche große Bedeutung als Nährstoff- und Wasserpuffer hat, würde durch den Kahlschlag zu einem Humusabbau führen. Die	

Anlage zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer Nr.

TöB Nr.	TöB Name	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
			Stoffkreisläufe würden gehemmt und die im Boden verfügbaren Nährstoffe ausgewaschen. Zusammenfassend wird somit festgestellt, dass es sich bei der Maßnahmen-Nr. A _{CEF} 19 „Ersatzhabitat Ziegenmelker“ um einen verbotenen und insoweit unzulässigen Kahlschlag handeln würde.	

Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Name	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1	Öff1 01.02.2017	Ö1.1	Der geplante Windpark 1 in der Gemarkung Lauchhammer soll in Wäldern errichtet werden. Damit wären Abholzungen des bestehenden Baumbestandes notwendig. Die gesamte Gegend wurde durch den Bergbau über Jahrzehnte stark in Mitleidenschaft gezogen; Wälder „verschwanden“ zugunsten der Kohle. Jetzt, wo die Natur beginnt, sich zu erholen soll erneut ohne erkennbaren Grund, in das ökologische Gleichgewicht dieser gebeutelten Landschaft eingegriffen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Eingriffe in den Baumbestand werden im Rahmen der festgesetzten Maßnahmen im Grünordnungsplan gemäß den geltenden Gesetzen und Konventionen vollständig kompensiert. Zudem findet der geplante Eingriff nicht ohne erkennbaren Grund statt. Die Errichtung von Windenergieanlagen dient vor allem auch der Umsetzung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele.
		Ö1.2	In der ausgelegten Karte sind die im Text beschriebenen Zuwegungen für die Montage der Windenergieanlage nicht dargestellt. Für die öffentliche Auslegung des Aufstellungsbeschlusses liegt fehlerhaftes Kartenmaterial bei. Wegen fehlender Darstellung wird eine erneute Auslage mit korrektem Kartenmaterial erforderlich.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Zuwegungen in Form von bereits vorhandenen Wegen sind in der Planzeichnung dargestellt. Art und Umfang weiterer notwendiger Zuwegungen sind über textliche Festsetzungen geregelt. Eine Darstellung aller für die Errichtung der WEA benötigten dauerhaften und temporären Zuwegungen ist nicht erforderlich. Das Kartenmaterial entspricht den gesetzlichen Vorgaben, eine erneute Auslegung ist nicht erforderlich.
		Ö1.3	Die vorhandenen Straßen wurden in den vergangenen Jahren mehrfach gesperrt, was eine erhebliche Einschränkung der Mobilität der Bürger bedeutete, und im Rahmen der Sanierung viel Geld verschlang. Eine Zufahrt würde wiederum den Verkehr gerade auf diesen Straßen betreffen und durch die Lasten zu einer Zerstörung führen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Eine Nutzung der vorhandenen öffentlichen Straßen für z.B. Schwerlastverkehre findet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben statt. Diese sind technisch so ausgeführt, dass eine Zerstörung der Straßen durch diesen Verkehr nicht zu erwarten ist.

Nr.	Name	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Ö1.4	Unsere Einwände konzentrieren sich hier des Weiteren auf die Nichteinhaltung bestehender Gesetze, hier insbesondere des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes. Bezüglich des Eingriffes in Natur und Landschaft definiert § 10 des o. g. Gesetzes dessen Zuständigkeit, welche hier durch Absatz 1 und 2, Sätze 1 und 8 für das geplante Vorhaben der Errichtung des Windparks gegeben ist. Wir gehen davon aus, dass § 12, Absätze 1 und 3 zur Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen, Unzulässigkeit von Eingriffen hier vollumfänglich einbezogen und gewürdigt werden muss. Das Ziel der Errichtung von Windkraftanlagen ist in anderen Bereichen ohne derartig schwerwiegende Eingriffe in die Natur zu erreichen, wenngleich die Errichtung dieser Vielzahl der Windkraftanlagen ohnehin als eher zweifelhaft erscheint.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Das zitierte Gesetz hat zum 01.06.2013 seine Rechtskraft verloren und wurde durch das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz ersetzt. Die gesetzlichen Vorgaben zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz wurden vollumfänglich berücksichtigt. Nicht vermeidbare Eingriffe werden über geeignete Maßnahmen vollumfänglich ausgeglichen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in einem rechtskräftigen Windeignungsgebiet mit Ausschlusswirkung gemäß aktuellem Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald. Damit ist die das Gebiet grundsätzlich für die Errichtung von WEA geeignet, außerhalb von Windeignungsgebieten ist die Errichtung ausgeschlossen.
		Ö1.5	Rückzugsgebiete von Wildtieren werden erneut zerstört, was wiederum § 38 zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten betrifft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den vorliegenden Bebauungsplan sind die Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. Diese wurden im Rahmen des Verfahrens eingehend abgeprüft. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden durch fachlich geeignete Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden damit, auch nach Aussage der zuständigen Fachbehörden, nicht einschlägig.
		Ö1.6	Unsere sowieso schon umgegrabene und teils erheblich zerstörte Gegend darf nicht weiter zum Objekt energiewirtschaftlicher Ausbeutung gemacht werden, frei nach dem Motto: Die sind das ja gewohnt.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Ö1.7	Als weiterer Punkt unserer Stellungnahme bleibt festzuhalten, dass die Frage des Infraschalls und seiner negativen Auswirkungen auf die Gesundheit ebenfalls bisher unbeachtet blieb. Zahlreiche Studien sind bisher zu diesem Problem Hergestellt worden und belegen recht eindrucksvoll, was bereits in Dänemark zu einem Überdenken der Windenergieanlagen-Politik um jeden Preis geführt hat und wäre die Windenergie so akzeptiert, wie man es immer glauben machen will, bräuchte man sie im Übrigen nicht fördern. Man kann damit allerdings gut auf Kosten der Bürger Geld verdienen und glaubt, die merken es nicht. Empfehlungen international anerkannter Wissenschaftler erklären, dass mindestens 3 km zu bewohnten Gebäuden notwendig sind (und bereits in einigen Staaten per Gesetz angewendet), um „relativ“ gut vor den gesundheitsschädigenden Auswirkungen des Infraschalls zu sein. Erste ganz genaue Testergebnisse werden 2017 zur Verfügung stehen; bis zu diesem Zeitpunkt verzichtet Dänemark richtigerweise und richtungsweisend auf die Errichtung weiterer Windenergieanlagen. Wäre eine solche Verfahrensweise nicht auch hier angebracht oder sollen vorab schnell vollendete Tatsachen geschaffen werden, weil man sich nicht sicher ist, wie am Ende entschieden wird und welche Ergebnisse die Tests ergeben.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Immissionsschutz wurde im Verfahren im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben abgeprüft und über entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan verankert. Gemäß der immissionschutzrechtlichen Genehmigung für 10 WEA vom 03.07.2018 (Genehmigungsbescheid Nr. 40.025.00/15/1.6.2V/RS) werden sämtliche gesetzlichen Vorgaben zum Immissionsschutz eingehalten bzw. durch Auflagen deren Einhaltung sichergestellt.
		Ö1.8	Ein letzter, jedoch für uns nicht unerheblicher Einwand ergibt sich aus der Tatsache, dass die Kosten dieser momentan völlig verfehlten Subventionspolitik bezüglich des ausufernden Windanlagenbaus die Bürger besonders hier im Land Brandenburg zu tragen haben. Strompreise werden durch die EGG-Umlage unverhältnismäßig erhöht; der Strom kann hier zeitweilig schon nicht mehr verbraucht werden, da Höchstspannungsleitungen zu anderen Regelzonen mit den Verbrauchsschwerpunkt z. B. in Bayern fehlen und ein stockender Leitungsausbau zusätzlich hinderlich ist.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Belange der EEG-Förderung, Strompreise oder die Errichtung von Stromtrassen gehören nicht zum Regelungsinhalt der vorliegenden Planung.

Anlage zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer Nr.

Nr.	Name	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Ö1.9	All diese Faktoren zeugen unserer Meinung nach von naturschutzrechtlicher und sozialer Inkompetenz der Verantwortlichen. Die Zeche dafür wird letzten Endes der Bürger durch weiter steigende Strompreise zahlen und das in Größenordnungen.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
02	Gemeinde Schipkau	24.01.2017
03	Amt Ruhland	23.01.2017
05	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.	24.01.2017
08	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien-Region Ost Eigentumsmanagement	25.01.2017
09	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co KG	25.01.2017
11	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	30.01.2017
12	Stadt Schwarzheide	31.01.2017
13	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	06.02.2017
14	GDMcom GmbH	06.02.2017
15	Wasserverband Lausitz Betriebsführung GmbH	08.02.2017
16	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	03.02.2017
18	Deutsche Telekom Technik GmbH	27.01.2017
19	Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz	17.01.2017
20	Amt Schradenland	27.01.2017
26	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	15.02.2017